

FINANZEN & STEUERN DAS ÄNDERT SICH 2017

Stephan Kaiser

WWW.MEIN-FINANZBRIEF.DE

4. Auflage 2016

Diese Information wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und geprüft. Alle in dieser Information genannten, steuerlichen und rechtlichen Informationen sollten Sie im Detail mit einem Steuerberater oder einem Rechtsanwalt besprechen. Es handelt sich bei den Informationen lediglich um die grundlegenden Informationen. Es ist weder eine Rechts- noch Steuerberatung!

Die Redaktion übernimmt keine Haftung für Fehler und falsche Angaben.

Diese Information ist zwar urheberrechtlich geschützt, dennoch gilt: Bei Quellenangabe (Quelle: <http://www.mein-finanzbrief.de>) ist das Vervielfältigen und Verwenden ausdrücklich gestattet. Rückfragen und Anregungen richten Sie bitte per E-Mail an: support@mein-finanzbrief.de

Impressum:

Redaktion Stephan Kaiser (ViSdP)
Mein-Finanzbrief (Software und Coaching)
Anhauser Straße 78
89547 Dettingen

Telefon : +49 - (0)3212 - 10 06 107 VoiceBox
Telefax : +49 - (0)7324 - 70 46 69

Cliparts + Bilder Copyright © 2010-2016 Stephan Kaiser und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten.

Finanzen & Steuern

Das ändert sich in 2017



Liebe Leserin, lieber Leser,

wir wären ja nicht in Deutschland, wenn sich unsere Politiker nicht ständig neue Eckwerte und/oder Änderungen einfallen lassen würden.

Manchmal hat man den Eindruck, das geschieht, um den Bürger absichtlich zu verwirren.

Dieses eBooklet soll es Ihnen einfach machen. Wir haben darin die wichtigsten Änderungen zusammengefasst. So haben Sie stets ein kleines ‚Nachschlagewerk‘ zur Hand.

Wir würden uns freuen, wenn es Ihnen im Laufe des Jahres den ein oder anderen guten Dienst erweisen kann.

Wenn Sie möchten, können Sie das eBooklet auch gerne an Ihre Freunde und Bekannten weitergeben. Es ist kostenfrei und solange Sie nichts daran verändern, kann es beliebig kopiert und weiterverteilt werden.

Wenn Sie möchten, können Sie auch gerne unseren – ebenfalls kostenfreien – Finanzplan Newsletter bestellen.

Dort finden Sie wöchentlich lesenswerte Informationen rund um das Thema Geld und Finanzen.

Den Newsletter finden Sie auf unserer Webseite unter:
http://www.mein-finanzbrief.de/nl/ein_austragen_nl.html

Wir wünschen Ihnen auch für das kommende Jahr: Allzeit gute Finanzen,

A handwritten signature in black ink that reads "Stephan Kaiser". The script is cursive and fluid.

Stephan Kaiser
Finanzplan Trainer (MFB ©)
support@mein-finanzbrief.de
<http://www.mein-finanzbrief.de>

Inhaltsverzeichnis

Rund um die Sozialversicherung	10
Beiträge zur Krankenversicherung	10
Beitrag zur Rentenversicherung	11
Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	11
Beitrag zur Pflegeversicherung	11
Beitragsätze bei Versorgungsbezügen	11
Bezugsgrößen in der Sozialversicherung	12
Beitragsbemessungsgrenze* für die Renten- und Arbeitslosenversicherung in der allgemeinen Rentenversicherung:	12
Beitragsbemessungsgrenze* für die Renten- und Arbeitslosenversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung:	13
Beitragsbemessungsgrenze* für die Kranken- und Pflegeversicherung:	13
Bundeseinheitliche allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze:	13
Steuerlicher Grundfreibetrag:	14
Kirchensteuer	14
Regeln für geringfügig Beschäftigte – Mini-Job:	14
Regeln für einen Niedriglohn- oder Midi-Job (Gleitzone):	16
Sonderfall im Privathaushalt:	17
Bei Mini-Jobs noch gut zu wissen:	18
Rund um Kinder und Jugendliche	21
Kindergeld ab 2017:	21
Düsseldorfer Tabelle 2017	21
Kinderfreibetrag:	21
Und so funktioniert es in der Praxis:	23
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	23
Kinderzuschlag	23
pauschaler Ausbildungsfreibetrag	24
Kinderbetreuungskosten einfacher absetzen:	24

Sonderausgabenabzug für Ausbildungskosten:	24
Elterngeld / Elterngeld Plus	25
Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz / Betreuungsgeld	28
Bafög	30
Rund um den Arbeitsplatz.....	31
Arbeitnehmerpauschbetrag	31
Berufsbedingte Fahrtkosten	31
Reisekosten	31
Elektronische Lohnsteuerkarte:	33
Lohnsteuerfreibeträge	33
Rund um die Altersversorgung	35
Betriebliche Altersvorsorge:	35
Private Altersvorsorge	35
Lebensversicherungsreformgesetz	36
Riester- und Rürup-Verträge	37
Mehr Flexibilität bei Wohn-Riester.....	38
Rückzahlung Riester-Zulagen	40
Gesetzliche Rente - Rentenfreibetrag	40
Gesetzliche Rente - Hinzuverdienstgrenze.....	41
Einführung der Flexi-Rente	41
Rund um Versicherungen.....	43
Krankenversicherungsbeiträge	43
Elektronische Gesundheitskarte	43
Anspruch auf zeitnahen Termin beim Facharzt.....	43
Recht auf zweite ärztliche Meinung	44
Unisex-Tarife:	44
Das ändert sich in der gesetzlichen Pflegeversicherung.	45
Rund um Auto und Verkehr.....	50
Autofahrer - bundesweite Kennzeichenmitnahme.....	50
Verbandskästen im Auto	50
Neue Regelung für Elektroautos.....	50
Änderungen für Motorradfahrer	52
Erträge aus Kapitalvermögen	53
Freistellungsaufträge.....	53
Neue Fondsbesteuerung ab 2018.....	54
Für Wohneigentümer und Vermieter	56
Energieeinsparverordnung	56

Vermietung und Verpachtung	58
Vermieterbescheinigung	58
Schornsteinfeger bieten mehr Leistungen	59
Für Arbeitgeber	60
Aufbewahrungsfristen für Ihre Buchhaltung	60
Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes.....	64
Arbeitgeberpflicht zur Dokumentation und Archivierung	65
Zeitgrenzen für befristete Beschäftigungsverhältnisse ab 2015	65
Aus Freigrenze wird Freibetrag	66
Die lohnsteuerliche Freigrenze.....	66
steuerfreie Kurzzeithilfe.....	67
Dies und das: Bunt gemischt:	67
Bankkonten sind seit 2014 europäisch.....	67
Verlust der Bankkarte	68
Girokonto für jeden.....	68
Gesetzliche Einlagensicherung.....	69
Bankenunion	70
Einlagensicherung der Privatbanken.....	70
Telefonieren und Surfen im EU-Ausland.....	71
Rundfunkgebühren	71
Pfändungsfreigrenze	72
Portogebühren	73
Steueridentifikationsnummer	73
Haushaltsnahe Dienstleistungen:	74
Online Haushaltshilfe-Portal der Minijob-Zentrale.....	77
Arbeitnehmer Sparzulage	78
Wohnungsbauprämie	79
Höhere Pauschalen für Umzüge	80
Rückgabe von Elektrogeräten	80
Spenden steuerlich absetzen.....	80
Höhere Mehrwertsteuer für Silbermünzen	81
Wehrsold und Taschengeld im Bundesfreiwilligendienst	82
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer	83
Wohngeld	84
Arbeitslosengeld I	84
Arbeitslosengeld II ab 01.01.2017	84

Schenkungsfreibeträge	86
Erbschaftsfreibeträge	86
Aktueller Steuertarif	88
Ihre persönlichen Finanzen	90
Schritt 1: Die Finanzplan Software und Kurse.....	90
Beim Anlegen Ihres Finanzplans haben Sie 3	
Möglichkeiten:	92
Noch eine Anmerkung für alle Selbstständigen:	92
Zusammenfassung des 1. Schrittes:	94
Schritt 2: Der GeldSparKurs.....	95
Auf den Punkt gebracht:	96
Bitte einmal ‚Hand aufs Herz‘:	97
Und so funktioniert es:	98
Das sind die Vorteile im Überblick:	100
Der Schritt 3: Das FinanzplanTraining	102
Auf den Punkt gebracht:	103
Weil kleine Geschenke die Freundschaft erhalten:	
Zum Abschluss möchte ich Ihnen noch gerne ein	
Geschenk machen:	104

Rund um die Sozialversicherung

Beiträge zur Krankenversicherung

Der bundeseinheitliche Beitrag zur Krankenversicherung beträgt in 2017 14,6%. Der Arbeitgeberanteil liegt bei 7,3% und der Arbeitnehmeranteil bei 7,3%.

Der ermäßigte Beitragssatz für Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld beträgt 14,0%.

Der pauschale Arbeitgeberbeitrag für geringfügig Beschäftigte (er ist an Bundesknappschaft abzuführen) liegt bei 13,0%.

Krankenkassen, die nicht mit ihren zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Gesundheitsfonds auskommen, dürfen von ihren Mitgliedern **einkommensabhängige Zusatzbeiträge** erheben, die von den Mitgliedern allein getragen werden müssen.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz, der für die Krankenkassen eine Richtgröße bei der Festlegung der individuellen Zusatzbeitragssätze darstellt, beträgt 1,1 Prozent.

Der Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung ist für Arbeitnehmer seit 2011 möglich, wenn man ein Jahr über der Versicherungspflichtgrenze bzw. Jahresarbeitsentgeltgrenze (ab 2017: 57.600 Euro pro Jahr oder 4.800 Euro pro Monat) verdient hat.

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert waren, gilt in 2017 eine Versicherungspflichtgrenze von 52.200 Euro jährlich bzw. 4.350 Euro monatlich.

Der Höchstzuschuss des Arbeitgebers zum privaten Krankenversicherungsbeitrag beträgt in 2017 317,55 Euro.

Beitrag zur Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung bleibt auch 2017 bei 18,7%.

Der pauschale Arbeitgeberbeitrag für geringfügig Beschäftigte beträgt 15,0% (bzw. 5 Prozent bei Privathaushalten).

Der pauschale Aufstockungsbeitrag für geringfügig Beschäftigte liegt bei 3,7% (bzw. 13,7% bei Privathaushalten).

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung liegt bei 3,0%.

Beitrag zur Pflegeversicherung

Der Beitragssatz der gesetzlichen Pflegeversicherung (mit Kindern) liegt ab 2017 bei 2,55%.

Der Beitragszuschlag für kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 0,25%.

Beitragssätze bei Versorgungsbezügen

Grundsätzlich sind so genannte Versorgungsbezüge (z. B. eine Betriebsrente) ebenfalls beitragspflichtig.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind allerdings nur dann zu entrichten, wenn die Bezüge im Jahr 2017 monatlich 148,75 Euro übersteigen.

Bezugsgrößen in der Sozialversicherung

Die Bezugsgrößen sind für viele Werte in der Sozialversicherung von Bedeutung, beispielsweise für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der GKV und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung beträgt die Bezugsgröße West (nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ab 2017 monatlich 2.975 Euro (jährlich 35.700 Euro).

Die Bezugsgröße Ost (nach § 18 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) beträgt ab 2017 monatlich 2.660 Euro (jährlich 31.920 Euro).

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt die Bezugsgröße West bundeseinheitlich.

Beitragsbemessungsgrenze* für die Renten- und Arbeitslosenversicherung in der allgemeinen Rentenversicherung:

2017: 76.200 Euro Brutto (monatlich 6.350 Euro Brutto) in den alten Bundesländern

2017: 68.400 Euro Brutto (monatlich 5.700 Euro Brutto) in den neuen Bundesländern

Beitragsbemessungsgrenze* für die Renten- und Arbeitslosenversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung:

2017: 94.200 Euro Brutto (monatlich 7.850 Euro Brutto) in den alten Bundesländern

2017: 84.000 Euro Brutto (monatlich 7.000 Euro Brutto) in den neuen Bundesländern

Beitragsbemessungsgrenze* für die Kranken- und Pflegeversicherung:

2017: 52.200 Euro Brutto (monatlich 4.350 Euro Brutto)

** Sind die sozialversicherungspflichtigen Einnahmen höher als die Beitragsbemessungsgrenze, wird zur Beitragsberechnung lediglich die Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Sozialversicherungszweigs herangezogen.*

Der Teil der Einnahmen, der die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, wird nicht berücksichtigt. Für diese, darüber hinausgehenden Einnahmen müssen also keine Beiträge abgeführt werden.

Bundeseinheitliche allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze:

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG), auch Versicherungspflichtgrenze genannt, bestimmt, ab welcher Höhe des jährlichen Brutto-Arbeitsentgelts ein Arbeitnehmer nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist.

Die Grenze liegt 2017 bei 57.600 Euro Brutto (monatlich 4.800 Euro Brutto)

Steuerlicher Grundfreibetrag:

Der steuerliche Grundfreibetrag steigt 2017 auf 8.822 Euro – für zusammen veranlagte Ehepartner auf 17.644 Euro.

Dieser Freibetrag gilt im Steuerrecht und soll das Einkommens-Existenzminimum von Abgaben freistellen. Das heißt, bis zu diesem Betrag müssen keine Steuern gezahlt werden.

Kirchensteuer

Seit 1. Januar 2015 sind Banken gesetzlich verpflichtet, die Kirchensteuer automatisch einzubehalten und abzuführen, sofern für den Steuerpflichtigen im Jahr 2014 die Kirchensteuerpflicht festgestellt wurde.

Dazu werden von den Banken einmal jährlich die Steueridentifikationsnummer und die Kirchensteuermerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern angefragt.

Gegen die Herausgabe dieser Daten kann jeder Bankkunde Widerspruch einlegen.

Regeln für geringfügig Beschäftigte – Mini-Job:

Von einer ‚geringfügig entlohnten Beschäftigung‘ spricht man, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung seit 01.01.2013 regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt.

Minijobber sind bis zu dieser Grenze von der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) befreit.

Bis Ende 2012 waren Minijobber auch rentenversicherungsfrei. Auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung konnten sie nur auf Wunsch und ausdrückliche Erklärung verzichten.

In dem Fall mussten sie die Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung aufstocken und haben dafür den vollen Versicherungsschutz mit allen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Dieses Verfahren wurde zum 01.01.2013 umgekehrt. Durch eine Gesetzesänderung sind Minijobs ab diesem Datum standardmäßig rentenversichert.

Das bedeutet, wer ab 01.01.2013 eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen hat, muss den Differenzbetrag zum Pauschalbeitrag des Arbeitgebers an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen.

Minijobber, die wie früher üblich rentenversicherungsfrei arbeiten möchten, konnten sich mit einem schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die am 31.12.2012 bereits einen Minijob ausgeübt haben, bleiben auf Dauer rentenversicherungsfrei in der Rentenversicherung.

Sie haben allerdings das Recht, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten.

Regeln für einen Niedriglohn- oder Midi-Job (Gleitzone):

Bei einem Verdienst zwischen 450,01 Euro und 850 Euro handelt es sich um einen Niedriglohn- oder Midi-Job mit niedrigeren Sozialversicherungsbeiträgen.

Arbeitnehmer haben bei Beschäftigungen in der Gleitzone nur einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt bei einem monatlichen Verdienst von 450,01 Euro ca. 15 Prozent des Arbeitsentgelts und steigt auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 20 Prozent bei 850,00 Euro Arbeitsentgelt an. Der Arbeitgeber hat dagegen stets den vollen Beitragsanteil zu tragen.

Die Regelung zur Gleitzone gilt jedoch nicht für Auszubildende, für Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

Noch ein Hinweis:

Wer vor dem 01.01.2013 in der Gleitzone mit einem Verdienst zwischen € 400,01 und € 450,00 beschäftigt war, fällt durch die Anhebung der Mini-Job-Grenze nicht automatisch in die Geringfügigkeit. Bis 31.12.2014 galt für diese Beschäftigten weiterhin die alte Gleitzone-Regelung.

Auch für alle Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.2013 zwischen € 800,01 und € 850,00 monatlich verdient haben, gelten weiterhin die normalen Sozialversicherungsregeln.

Das gilt für Mini- und Midi-Jobs ab 2015:

Die Bestandsschutz- bzw. Übergangsregelungen, die die Reform der Mini- und Midijobs zum 01.01.2013 enthielt, endeten zum 31.12.2014.

Das bedeutet, Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt zwischen 400,01 und 450 Euro, die bereits am 31.12.2012 bestanden und bisher sozialversicherungspflichtig geführt wurden, sind seit 01.01.2015 automatisch sozialversicherungsfrei.

Damit verliert der Arbeitnehmer seine gesetzliche Krankenversicherung. Er ist verpflichtet, sich entweder privat oder freiwillig gesetzlich weiter zu versichern.

Für Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt zwischen 800,01 und 850,00 Euro, die bereits am 31.12.2012 bestanden, konnten die Betroffenen nur noch bis zum 31.12.2014 die Anwendung der Gleitzonenregelung beantragen.

Sonderfall im Privathaushalt:

Wird die geringfügig entlohnte Beschäftigung in einem Privathaushalt ausgeübt und besteht in so genannten hausnahen Dienstleistungen (Tätigkeiten, die normalerweise Familienmitglieder erledigen, wie z.B. Kochen, Putzen, Gartenarbeiten), gelten folgende Pauschalabgaben:

5% Krankenversicherungspauschale
5% Rentenversicherungspauschale
2% Pauschale für Lohnsteuer, Kirchensteuer u. Soli
1,0% Umlage nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz
0,3% Umlage (U2) Schwangerschaft/Mutterschaft
1,6% Beiträge zur Unfallversicherung

= 14,9% insgesamt

Für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten gilt seit 01.01.2013 ebenfalls die Rentenversicherungspflicht.

Da der Arbeitgeber in dem Fall nur 5% pauschal an die gesetzliche Rentenversicherung zahlt, liegt der Aufstockungsbetrag für den geringfügig Beschäftigten hier weit höher, bei 13,7%.

Bei Mini-Jobs noch gut zu wissen:

In der Regel werden die Pauschalabgaben vom Arbeitgeber getragen. Der Arbeitnehmer erhält sein Arbeitsentgelt also brutto für netto.

Allerdings gilt: Die gesetzlichen Regelungen schließen ein ‚abschieben‘ der Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer nicht aus. Der Arbeitgeber kann also die Pauschalsteuer durchaus auch vom Lohn abziehen.

Trotz der Krankenversicherungs- bzw. Rentenversicherungspauschale ist man durch Minijobs nicht krankenversichert! Die pauschalen Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung werden jedoch dem Rentenkonto des Arbeitnehmers gutgeschrieben.

Die Versicherung muss freiwillig oder durch öffentliche Kassen übernommen werden. Weitere Rentenansprüche kann der Arbeitnehmer durch eigene Zuzahlung in Höhe von 3,7% des Bruttolohns erwerben.

Aufgrund der Gesetzesänderung liegt die Einkommensgrenze in der Familienversicherung für Minijobber seit 1. Januar 2013 bei 450 EUR.

Das bedeutet, Minijobber, die neben ihren monatlichen Einkünften aus einem Mini-Job (bis 450 Euro) keine weiteren Einkünfte, wie Kapitalerträge oder Mieteinnahmen haben, sind über ihren gesetzlich versicherten Ehepartner (bei Kin-

dern: über den gesetzlich versicherten Elternteil) beitragsfrei mitversichert.

Die Grenze von 450 Euro gilt auch für diejenigen, die monatlich weniger als 450 Euro im Minijob verdienen. Sie dürfen dann noch zusätzliche Einkünfte (z.B. Zinsen) haben, bis die 450 Euro Grenze erreicht ist.

Für Familienangehörige ohne Minijob liegt die Einkommensgrenze in der Familienversicherung ab 2017 bei 425 EUR.

Weiterführende Informationen sowie die aktuellen Pauschalabgaben finden Sie hier:

<http://www.minijob-zentrale.de>

Schon gelesen?

Das Buch vom FinanzplanTeam:

„Die 8 Grundgesetze des Wohlstands“

Wenn Sie die ‚8 Grundgesetze des Wohlstands‘ beachten, räumen Sie sich Ihren persönlichen Weg zu Glück und Wohlergehen in Ihren finanziellen Angelegenheiten regelrecht mit einem Bagger frei.

Manches wird Ihnen selbstverständlich erscheinen. Einiges werden Sie bestimmt schon seit langem beachten, wieder anderes wird aber sehr wahrscheinlich vollkommen neu für Sie sein.

Eines ist sicher: Wer die 8 Grundgesetze des Wohlstands kennt, erreicht seine finanziellen Ziele schnell und ohne Umwege.

(220 Seiten ISBN-13: 9783842365315)

<http://www.mein-finanzbrief.de/wohlstand/>

Rund um Kinder und Jugendliche

Kindergeld ab 2017:

Für das erste und zweite Kind: je 192 Euro

Für das dritte Kind: 198 Euro

Für das vierte und jedes weitere Kind: 223 Euro.

Für den Kindergeldbezug benötigen die Familienkassen die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) des Kindergeldbeziehers sowie der Kinder.

Düsseldorfer Tabelle 2017

Die 'Düsseldorfer Tabelle' dient seit 1962 als Richtlinie zur Bemessung eines angemessenen Kindesunterhalts.

Ab 01.01.2017 haben Trennungskinder in Deutschland Anspruch auf höheren Unterhalt. Die Mindestbedarfssätze von unterhaltsberechtigten Kindern werden in der neuen, bundesweit angewendeten 'Düsseldorfer Tabelle' erhöht.

Die aktuelle Düsseldorfer Tabelle und auch die Tabellen der Vorjahre finden Sie hier:

http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/index.php

Kinderfreibetrag:

Der Kinderfreibetrag ist eine steuerliche Größe, der gesetzlich mit der Zahlung des Kindergeldes verbunden ist. Ab 2017 beträgt der gesamte Steuerfreibetrag bzw. die Steuerfreistellung für ein Kind 7.356 Euro.

Er setzt sich zusammen aus:

- dem Kinderfreibetrag für gemeinsam veranlagte Ehepaare in Höhe von 4.716 Euro pro Jahr und Kind und
- dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf eines Kindes (Erziehungsfreibetrag) in Höhe von 2.640 Euro pro Jahr und Kind.

Der Kinderfreibetrag wird aber nicht bei der monatlichen Steuerlast der Eltern berücksichtigt. Eltern mit Kindern zahlen die gleichen Steuern, wie Ehepaare, die keine Kinder haben.

Bis Ende 2011 haben Eltern das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag für volljährige Kinder, die eine erste Berufsausbildung bzw. ein Erststudium absolvieren, auf einen Ausbildungsplatz warten oder einen Freiwilligendienst ab leisten, nur dann erhalten, wenn die Einkünfte des Kindes maximal 8.004 EUR im Jahr betragen.

Wurde diese Einkommensgrenze auch nur um 1 EUR überschritten, gab es weder Kindergeld noch den Kinderfreibetrag. Bereits gezahltes Kindergeld musste zurückgezahlt werden.

Seit 2012 wird bei volljährigen Kindern bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung, maximal bis zum 25. Lebensjahr, generell auf eine Einkommensprüfung verzichtet.

Somit spielen die Einkünfte des Kindes keine Rolle mehr. Das bedeutet, Eltern erhalten seit 2012 Kindergeld und Kinderfreibeträge ohne Einschränkung.

Absolviert das Kind jedoch eine Zweitausbildung und hat parallel dazu einen Nebenjob mit mehr als 20 Wochenstunden, dann entfallen Kindergeld und Kinderfreibeträge.

Und so funktioniert es in der Praxis:

Die Eltern erhalten zunächst jeden Monat das staatliche Kindergeld ausgezahlt.

Bei der Einkommenssteuererklärung prüft das Finanzamt dann automatisch, was für die Eltern besser ist, Kindergeld oder Kinderfreibetrag.

Gerade bei gutverdienenden Eltern kann es dann günstiger sein, den Kinderfreibetrag anzusetzen. Das macht das Finanzamt aber freundlicherweise von alleine. Sie müssen also nichts beantragen!

Das ist wichtig: Eltern sollten trotzdem immer Kindergeld beantragen und es sich monatlich auszahlen lassen, da das Finanzamt dieses vom Kinderfreibetrag abzieht und zwar auch dann, wenn die Eltern es nicht in Anspruch genommen haben.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

beträgt 2017 1.908 Euro jährlich für das erste Kind, für jedes weitere Kind gibt es 240 Euro zusätzlich

Kinderzuschlag

bis zu 170 Euro monatlich für ein Kind (für längstens 36 Monate bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes).

Diese Leistung können Alleinerziehende mit einem Mindesteinkommen von 600 Euro (Elternpaare 900 Euro) in Anspruch nehmen.

pauschaler Ausbildungsfreibetrag

bis zu 924 Euro im Kalenderjahr

Voraussetzung ist der Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge.

Kinderbetreuungskosten einfacher absetzen:

Seit 2012 können alle Eltern zwei Drittel ihrer Betreuungskosten pro Kind (maximal 4.000 Euro pro Jahr) als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Dabei kann es sich um die Betreuung im Kindergarten, bei einer Tagesmutter, in der Ferienbetreuung oder ähnliches handeln.

Selbst Verwandte können Betreuer des Kindes sein, wenn Sie mit einem rechtsgültigen Vertrag die Honorierung nachweisen können.

Aber Vorsicht: Der Betreuende muss in dem Fall seine Einnahmen aus diesem Vertrag gegebenenfalls versteuern. Diese Regelung gilt für alle Kinder bis 14 Jahre und für behinderte Kinder zeitlich unbegrenzt.

Die bisherige Unterscheidung nach erwerbsbedingtem und nicht erwerbsbedingtem Aufwand entfällt. Auch die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen spielen keine Rolle mehr.

Sonderausgabenabzug für Ausbildungskosten:

Studenten und Auszubildende können seit 2012 jährliche Aufwendungen für ihr Erststudium oder die Erstausbildung bis maximal 6.000 Euro als Sonderausgaben steuerlich geltend machen, sofern ihr zu versteuerndes Einkommen über

dem jährlichen Grundfreibetrag von 8.822 Euro ab 2017 liegt.

Dabei wurde bis 2014 keine bestimmte Ausbildungsdauer vorausgesetzt.

Ende 2014 hat der Gesetzgeber für eine konkrete Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung den Begriff 'Erstausbildung' neu definiert.

Danach gilt seit 2015 für die Erstausbildung eine Mindestdauer von 12 Monaten, die mit einer Prüfung bzw. planmäßig ohne Prüfung endet.

Vergleichsweise kurze Ausbildungen (z.B. zum Rettungssanitäter oder Flugbegleiter) werden zukünftig steuerrechtlich dann nicht mehr als Erstausbildung anerkannt.

Aufwendungen für eine Zweitausbildung können in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Elterngeld / Elterngeld Plus

Durch das ‚Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs‘ wurde beim Elterngeld für Geburten ab 2013 einiges anders.

Zwar blieb es dabei, dass das Elterngeld in der Regel auch künftig für maximal zwölf Monate gezahlt wird, plus 2 Partnermonate, wenn auch der zweite Elternteil mindestens zwei Monate Elternzeit nehmen möchte.

Auch die Höhe der Leistung blieb bei mindestens 65 % der früheren Nettoeinkünfte, maximal 1.800,00 Euro.

Bis 2012 wurde das Elterngeld nach den realen Nettoeinkünften der zwölf Monate vor der Geburt berechnet. Seit 2013 erfolgt die Berechnung nach einem fiktiven, pauschal errechneten Nettoeinkommen.

Grundlage dafür ist das tatsächlich erzielte lohnsteuerpflichtige Bruttoeinkommen, das von den Elterngeldstellen zukünftig nach einheitlichen Regeln in Nettoeinkünfte umgerechnet wird.

Dabei werden bei voll sozialversicherungspflichtigen Personen die standardmäßig vorgesehenen Abzüge für Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer sowie eine Pauschale von 21% an Sozialversicherungsbeiträgen berücksichtigt.

Dagegen werden individuell eingetragene Freibeträge auf der Steuerkarte (z.B. für hohe Fahrtkosten oder ein behindertes Kind) nicht mehr berücksichtigt. Das allein führt schon zu einem geringeren Elterngeld.

Anschließend wird noch die Steuerklasse der Elterngeldbezieher berücksichtigt. Seit 2013 gilt dabei für verheiratete Paare, die in den zwölf Monaten vor der Geburt die Steuerklasse gewechselt haben, dass die neue Steuerklasse nur dann berücksichtigt werden kann, wenn sie in 7 der 12 Monate gültig war.

Praktisch heißt das, ein Steuerklassenwechsel muss vor der Empfängnis erfolgen, um dadurch mehr Elterngeld zu bekommen.

Verheiratete können sich alternativ auch für die Steuerklasse ‚IV-Faktor‘ entscheiden, bei der bereits bei der laufenden Lohnsteuerberechnung durch den Faktor individuelle Steuerfreibeträge berücksichtigt werden und so später auch in

die Berechnung des Elterngeldes einfließen, welches dann höher ausfällt.

Zum 01.07.2015 wurde das Elterngeld Plus eingeführt. Das entsprechende Gesetz trat bereits Anfang 2015 in Kraft.

Die neuen Regelungen bieten mehr Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten als bisher, sind jedoch auch wesentlich komplizierter und mit zusätzlichem Aufwand bei der Beantragung verbunden.

Finanziell stärker gefördert werden Eltern, die nach der Geburt ihres Kindes schnell wieder in ihren Beruf einsteigen und in Teilzeit weiterarbeiten möchten. Sie erhalten mit dem Elterngeld Plus die Hälfte des bisherigen Elterngeldes, jedoch doppelt solange.

Eltern, die sich für mindestens vier Lebensmonate ihres Kindes die Erwerbs- und Erziehungsarbeit gleichberechtigt teilen, können länger Elterngeld Plus beziehen.

Durch die Inanspruchnahme der vier neuen Partnerschaftsbonusmonate kann die maximale Bezugsdauer des Elterngeldes auf 28 Monatsbeträge ausgedehnt werden.

Eltern, deren Kinder ab dem 01.07.2015 geboren werden, können dann Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonusmonate kombinieren.

Das Basiselterngeld bezeichnet die bereits bekannten Elterngeld Bezugsmonate mit voller Elterngeldauszahlung.

Die neuen Elterngeld Plus Monate sind Bezugsmonate mit maximal dem halben zustehenden Basiselterngeldbetrag. Das bedeutet, aus einem regulären Elterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus Monate.

Elterngeld Plus gibt es in zwei Varianten:

1. für Eltern **ohne** Zuverdienst als halbierte Basiselterngeldbeträge und
2. für Eltern **mit** Zuverdienst als zusätzliches Elterngeld unter Anrechnung des Einkommens über mehr Bezugsmonate

Eltern müssen bei der Beantragung zukünftig also zwischen Elterngeld Plus Monaten mit Zuverdienst und ohne Zuverdienst unterscheiden.

Eine weitere Neuregelung betrifft Zwillingsseltern, die zukünftig keinen doppelten Elterngeldanspruch mehr haben, da durch Mehrlingsgeburten grundsätzlich nicht mehr Erwerbseinkommen durch Elterngeld ersetzt werden muss.

Der tatsächliche Mehrbedarf pro Mehrlingskind wird zukünftig durch einen Bonus von 300 Euro pro Bezugsmonat und Mehrling gedeckt.

Auf der Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können Sie sich eine **Broschüre** kostenfrei herunterladen, die Sie ausführlich und mit vielen Praxisbeispielen über die gesetzlichen Regelungen zum Elterngeld, zum neuen ElterngeldPlus sowie zur Elternzeit informiert:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld--elterngeldplus-und-elternzeit-/73770>

Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz / Betreuungsgeld

In Deutschland hatte jedes Kind zwischen dem vollendeten ersten und dritten Lebensjahr seit 1. August 2013 einen

Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter.

Zeitgleich wurde das sogenannte Betreuungsgeld für Eltern eingeführt, die ihre unter dreijährigen Kinder zu Hause selbst betreuen möchten oder keinen Betreuungsplatz finden.

Das Betreuungsgeld gab es für alle Kinder, die ab dem 1. August 2012 zur Welt kamen.

Grundsätzlich stand es vom 15. Lebensmonat des Kindes (im Anschluss an das Elterngeld) für bis zu 22 Monate zur Verfügung und endete mit der Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes.

Seit August 2014 betrug das monatliche Betreuungsgeld 150 Euro pro Kind.

Hinweis:

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hatte am 21.07.2015 das Ende des bundesweiten Betreuungsgeldes beschlossen, wies bei der Urteilsverkündung allerdings darauf hin, dass Empfänger nicht mit der sofortigen Einstellung der Zahlung rechnen müssen.

In solch einem Fall kläre eine Härtefallregelung im 10. Sozialgesetzbuch die Weiterzahlung.

Der Bund muss nun über die Geltung bereits bewilligter Zuschüsse entscheiden.

Die Richter begründeten das Ende des Betreuungsgeldes damit, dass der Bund für diese Leistung nicht zuständig sei.

Bafög

Ab Oktober 2016 beziehungsweise ab dem Wintersemester 2016/2017 erhalten Schüler, Studenten und Auszubildende, die Bafög beziehen, mehr Geld. Die Bedarfssätze und auch die Freibeträge erhöhen sich um etwa sieben Prozent. Der Maximalbetrag liegt dann bei 735 Euro (statt 670 Euro bisher).

Das Einkommen des Studierenden selbst wie auch das Einkommen der Eltern oder des Lebenspartners kann ab Oktober 2016 dann höher liegen als bisher, ohne dass dadurch der Anspruch auf BAföG entfällt.

Zudem wird die sogenannte BAföG-Lücke geschlossen. Das betrifft den Zeitraum zwischen dem Abschluss des Bachelor-Studiums und der Aufnahme des Master-Studiums, für den Studenten bislang kein BAföG erhalten haben.

Rund um den Arbeitsplatz

Arbeitnehmerpauschbetrag

Das Finanzamt erkennt berufliche Aufwendungen als Werbungskosten an. Dafür steht allen Berufstätigen der sogenannte Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro zur Verfügung. Dafür müssen die Kosten nicht einzeln nachgewiesen werden.

Wer den Arbeitnehmerpauschbetrag überschreitet und das ist bei vielen der Fall, für den kann sich der Einzelnachweis höherer Kosten lohnen.

Ein Nachweis mit Belegen in vollem Umfang ist nur dann nötig und sinnvoll, wenn die berufsbedingten Ausgaben tatsächlich höher ausfallen.

Berufsbedingte Fahrtkosten

Berufspendler können seit 2012 berufsbedingte Fahrtkosten für den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit einer Jahres-Pendlerpauschale von 0,30 Euro pro Kilometer für eine Wegstrecke geltend machen.

Alternativ kann sich der Pendler auch für die Einzelabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten für Bus- und Bahntickets entscheiden und muss diese durch entsprechende Belege nachweisen können.

Reisekosten

Am 01.01.2014 ist das neue Reisekostenrecht in Kraft getreten. Damit verbunden sind neue Regeln und Pauschbe-

träge für Dienstreisen und die eindeutiger gefasste Pendlerpauschale.

Dies betrifft einerseits Berufstätige, die täglich ins Büro fahren und dafür die Pendlerpauschale nutzen können und andererseits auch Arbeitnehmer, die beruflich an mehreren unterschiedlichen Arbeitsstätten oder Einsatzstellen unterwegs sind und ihre Kosten über die Dienstreisepauschale steuerlich geltend machen können.

Die Pendlerpauschale galt bisher für alle Arbeitnehmer mit nur einer 'regelmäßigen Arbeitsstätte', die den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit bilden muss.

Seit 2014 wird der Begriff 'regelmäßige Arbeitsstätte' durch den Begriff 'erste Tätigkeitsstätte' ersetzt. Das heißt, jeder Pendler hat nur noch eine Tätigkeitsstätte, für die die Pendlerpauschale (30 Cent pro Kilometer und pro einfache Fahrt) zukünftig gilt. Dabei spielt es keine Rolle, wie oft und in welchem Umfang der Pendler dort arbeitet.

Alle weiteren Tätigkeitsorte fallen somit unter eine Dienstreise und können mit der Dienstreisepauschale (30 Cent pro Kilometer - Hin- und Rückfahrt) oder mit den tatsächlichen Kosten als Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden.

Verpflegungspauschalen bei Geschäfts- oder Dienstreisen

Bis Ende 2013 erhielten Arbeitnehmer bei Geschäftsreisen

- von mindestens 8 Stunden 6 Euro vom Arbeitgeber
- von mindestens 14 Stunden 12 Euro vom Arbeitgeber
- von 24 Stunden 24 Euro vom Arbeitgeber

steuerfrei für die Verpflegung.

Seit 2014 haben sich die Verpflegungspauschalen geändert. Die erste Stufe ist weggefallen. Arbeitnehmer erhalten seitdem bei Geschäftsreisen ab 8 Stunden 12 Euro steuerfrei vom Arbeitgeber.

Arbeitnehmer, die 24 Stunden beruflich (außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte) unterwegs sind, erhalten 24 Euro steuerfrei vom Arbeitgeber.

Elektronische Lohnsteuerkarte:

Die kleine, farbige Lohnsteuerkarte wird seit 2011 nicht mehr verschickt. Zukünftig werden die Lohnsteuerdaten elektronisch übermittelt. Das entsprechende Verfahren sollte 2012 eingeführt werden, musste jedoch aufgrund EDV-technischer Probleme um 1 Jahr, auf 2013 verschoben werden.

Am 1. Januar 2013 ist die elektronische Lohnsteuerkarte an den Start gegangen.

Alle Arbeitgeber sind seitdem verpflichtet, mithilfe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Arbeitnehmers die ELSTAM-Daten (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale = z. B. Freibetrag, Steuerklasse, Kinderfreibeträge) elektronisch anzufordern und jeden Arbeitnehmer mit ELSTAM abzurechnen. Der Gesetzgeber ließ noch eine Kulanfrist bis zum 31. Dezember 2013 zu.

Lohnsteuerfreibeträge

Um Bürokratie zu verringern, erhalten Arbeitnehmer seit Oktober 2015 einen bescheinigten Lohnsteuerfreibetrag (z.B. für Werbungskosten oder haushaltsnahe Dienstleis-

tungen) als Lohnsteuerabzugsmerkmal auf Antrag beim zuständigen Finanzamt für **zwei Kalenderjahre** anerkannt.

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen für die Freibeträge wegfallen, muss der Arbeitnehmer das Finanzamt darüber informieren und mit einer Nachzahlung rechnen.

Rund um die Altersversorgung

Betriebliche Altersvorsorge:

Arbeitnehmer können bis zu vier Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung per Gehaltsumwandlung in die betriebliche Altersvorsorge (Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung) zahlen, ohne Steuern und Sozialabgaben darauf leisten zu müssen.

Da die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2017 steigt (auf 76.200 Euro West), sind nun Einzahlungen von bis zu 3.048 Euro im Jahr (254 Euro monatlich) steuer- und sozialabgabenfrei.

Private Altersvorsorge

Späterer Rentenbeginn: Wer ab 2012 einen Riester- oder Rürup-Vertrag neu abgeschlossen hat, kann die Auszahlung frühestens ab dem 62. Geburtstag erhalten, sonst gehen Zulagen und Steuervorteile verloren (Riester) oder es wird eine kräftige Nachzahlung an das Finanzamt fällig (Rürup).

Auch für nicht geförderte, normale Lebens- und Rentenversicherungen, die ab 2012 abgeschlossen wurden und werden, verschiebt sich der Rentenbeginn nach hinten.

Die Auszahlung darf frühestens mit dem 62. Geburtstag erfolgen, dann wird nur die Hälfte des Ertragsanteils versteuert.

Wer sich das Geld früher auszahlen lässt, muss den kompletten Ertrag versteuern.

Lebensversicherungsreformgesetz

Zum 01.01.2015 ist das Lebensversicherungsreformgesetz in Kraft getreten.

Um langfristig die Ansprüche aller Versicherten zu sichern, müssen sich Kunden mit einer Lebensversicherung auf Änderungen mit zum Teil erheblichen finanziellen Folgen einstellen. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Bewertungsreserven und den Garantiezins.

So werden die **Bewertungsreserven** aus festverzinslichen Wertpapieren nicht mehr zur Hälfte an die Kunden ausgeschüttet, sondern bleiben der Versichertengemeinschaft erhalten und werden von den Versicherern in Zukunft zuerst für die Sicherung der laufenden Garantien aller Verträge verwendet.

Besonders hart trifft diese Neuregelung vor allem die Kunden, deren Lebensversicherungen bereits viele Jahre bestehen und in den nächsten Monaten bzw. Jahren ablaufen. Sie werden dadurch tausende Euros verlieren, da ihre jahrzehntelang angesammelten Ansprüche auf die Bewertungsreserven nun nicht mehr ausgezahlt werden.

Weiterhin werden Versicherungsnehmer nach dem neuen Gesetz zukünftig mit 90 Prozent statt bisher mit 75 Prozent an den Risikoüberschüssen beteiligt.

Zudem sind Versicherungsunternehmen in Zukunft zu mehr Kostentransparenz und einem intensiveren Risikomanagement verpflichtet.

Der **Garantiezins** für Neuverträge ab 01.01.2017 sinkt von 1,25 Prozent auf nur noch 0,90 Prozent.

Riester- und Rürup-Verträge

Staatlich geförderte Altersvorsorgeprodukte, wie Riester- und Rürup-Renten dürfen ab 01.01.2017 nur noch verkauft werden, wenn dem Verbraucher **vor Abschluss** des Vertrages ein **einheitliches Produktinformationsblatt** ausgehändigt wird.

Dieses Produktinformationsblatt enthält auf nur zwei Seiten die wichtigsten Angaben zum jeweiligen Vertrag. Im Wesentlichen sind das die Chancen-Risiko-Klassifizierung, die Höhe der Effektivkosten, die mögliche Ablaufleistung bzw. Rentenhöhe und die Kosten bei Anbieterwechsel oder vorzeitiger Vertragsauflösung.

Dadurch sollen staatlich geförderte Produkte transparenter werden und dem Kunden den Vergleich verschiedener Produkte, beispielsweise Riester-Rentenversicherung, Riester-Fondsparplan und Wohnriester, erleichtern.

Ende Dezember 2014 wurde die **Förderhöchstgrenze** für die steuerliche Absetzbarkeit der Versicherungsbeiträge einer **Rürup-Rente** durch das vom Bundesrat verabschiedete Zollkodexanpassungsgesetz an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt.

Da die Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung in 2017 steigt, erhöht sich auch der Förderhöchstbetrag auf 23.362 Euro für Singles (bei Ehepaaren das Doppelte).

Jahr für Jahr können Rürup-Sparer einen höheren Anteil ihrer Beiträge als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Ab dem Jahr 2017 sind es 84 Prozent.

Alleinstehende können in 2017 somit 19.624 Euro und Ehepaare/ eingetragene Lebenspartner 39.248 Euro geltend machen. Arbeitnehmer, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, müssen allerdings den steuerfreien Arbeitgeberanteil von den Vorsorgeaufwendungen abziehen.

Zukünftig können auch Beiträge **nur** zu einer ergänzenden Absicherung gegen Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit im Rahmen einer Basisabsicherung als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden, allerdings nur dann, wenn im Versicherungsfall eine lebenslange Rente gezahlt wird.

Zudem können Riester-Sparer ihren Riester-Vertrag um den Schutz gegen Berufsunfähigkeit und verminderte Erwerbstätigkeit sowie einen Hinterbliebenenschutz erweitern. Seit 01.01.2014 kann jeder Förderberechtigte 20 Prozent der Altersvorsorgebeiträge (maximal 2.100 Euro) für die zusätzliche Absicherung einsetzen.

Weiterhin gilt für zertifizierte Riester-Verträge ein Wechselrecht für den Sparer.

Die Wechselkosten sind dabei auf einen Höchstbetrag von 150 Euro begrenzt und der neue Anbieter darf bei der Kalkulation der Kosten nur noch 50 Prozent des angesparten Kapitals berücksichtigen.

Mehr Flexibilität bei Wohn-Riester

Riester-Sparer können seit Januar 2014 Ihr Guthaben teilweise oder komplett zur Tilgung ihres Immobilienkredites einsetzen und zwar jederzeit, entweder zur Sondertilgung während der Zinsbindung oder zur Ablösung eines Teils der Restschuld am Ende der Zinsbindung.

Das spart Kreditzinsen und Schulden können schneller abgebaut werden.

Lediglich bei einer Teilentnahme gibt es eine Bedingung: Es müssen mindestens 3.000 Euro Guthaben in dem Riester-Vertrag bestehen bleiben.

Die Entnahme des Guthabens muss der Riester-Sparer rechtzeitig bei der zentralen Zulagenstelle beantragen.

Eine förderunschädliche Entnahme ist seit 2014 auch für die Finanzierung eines altersgerechten Umbaus der selbst genutzten Wohnimmobilie möglich.

Flexibler sind Wohn-Riester-Verträge zukünftig auch bei einem Umzug. Wer die selbst genutzte Wohnimmobilie wechseln möchte, kann die Förderung sozusagen mitnehmen, indem er in die neue selbst genutzte Wohnimmobilie genau den Betrag investiert, der auf seinem Wohnförderkonto steht.

Für die Reinvestition gilt eine Frist von zwei Jahre vor und fünf Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem die frühere Wohnimmobilie letztmalig selbst genutzt wurde.

Auch für Wohn-Riester-Modelle gilt ab Rentenbeginn die nachgelagerte Besteuerung. Da man hier keine klassische Rentenzahlung als Besteuerungsgrundlage hat, werden die Tilgungszahlungen und erhaltenen Zulagen auf einem so genannten Wohnförderkonto erfasst und mit 2 Prozent verzinst.

Ab Rentenbeginn muss das daraus entstehende Kapital versteuert werden. Bis 2013 galt: entweder sofort, in Höhe von 70 Prozent des Wohnförderkontos oder in jährlichen Raten bis zum 85. Lebensjahr.

Seit 2014 kann die Einmalbesteuerung jederzeit gewählt werden. Das heißt, man kann mit der jährlichen Besteuerung beginnen und später dann 70 Prozent des noch offenen Restbetrages auf einmal versteuern.

Rückzahlung Riester-Zulagen

Wer einen mittelbar geförderten Riester-Vertrag bereits hat und aufgefordert wurde, die zu viel erhaltenen Riester-Zulagen zurückzuzahlen, weil er aus Versehen keine oder zu geringe Eigenbeiträge gezahlt hat, kann die fehlenden Beiträge bis zum Beginn der Auszahlungsphase nachzahlen, um die Zulagen zu behalten.

Gesetzliche Rente - Rentenfreibetrag

Die gesetzliche Rente muss seit 2005 teilweise und ab 2040 komplett versteuert werden. Das bedeutet, wer im Jahr 2017 erstmalig in Rente geht, muss 74 Prozent seiner Jahresbruttorente versteuern.

Die restlichen 26 Prozent werden als Rentenfreibetrag festgeschrieben und müssen nicht versteuert werden.

Der Rentenfreibetrag wird also für jeden Neurentner zu Rentenbeginn als fester Eurobetrag ermittelt und festgeschrieben, er bleibt lebenslang unverändert.

Das führt dazu, dass durch künftige Rentenanpassungen (jährliche Rentenerhöhungen) der steuerpflichtige Teil der Rente steigt, Rentenerhöhungen somit in voller Höhe versteuert werden müssen.

Der Prozentsatz des steuerpflichtigen Teils der Rente steigt regulär Jahr für Jahr für die jeweiligen Neurentner um zwei Prozentpunkte, ab 2020 dann nur noch um einen Prozentpunkt.

Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2040 liegt er somit bei 100 Prozent der Jahresbruttorente. Einen Rentenfreibetrag gibt es dann nicht mehr.

Gesetzliche Rente - Hinzuverdienstgrenze

Wer eine vorzeitige Rente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, darf bisher nur begrenzt dazu verdienen, sonst wird die Rente gekürzt.

Seit 01.01.2013 dürfen maximal 450,00 Euro monatlich hinzuverdient werden.

Zweimal jährlich darf diese Grenze bis zum Doppelten (bis zu 900 Euro) überschritten werden, ohne negative Auswirkungen auf die Rentenzahlung.

Dadurch können Altersfrührentner auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld erhalten oder sich Überstunden auszahlen lassen, ohne die Rentenzahlung zu gefährden.

Einführung der Flexi-Rente

Die Flexi-Rente soll Arbeitnehmern zwischen 63 und 67 Jahren einen Anreiz bieten, länger zu arbeiten und zukünftig flexibler aus dem Berufsleben auszusteigen.

Dazu wird eine Teilrente neu eingeführt, die mit Teilzeitarbeit kombinierbar ist. Wer sich für die Teilrente entscheidet, kann zukünftig dann deutlich mehr dazu verdienen.

Ab Juli 2017 dürfen anstatt maximal 450 Euro bis zu 6300 Euro im Jahr anrechnungsfrei hinzuverdient werden. Liegt der Verdienst höher, soll der darüber hinausgehende Betrag zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet werden.

Durch den deutlich höheren Hinzuverdienst soll sich auch die Rente erhöhen. Wer zukünftig eine Teilrente bezieht und weiter in Teilzeit arbeitet, bekommt die Möglichkeit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber, weiterhin Arbeitnehmerbeiträge an die Rentenversicherung zu zahlen, die dann zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen die Rente einmal jährlich erhöhen.

Rund um Versicherungen

Krankenversicherungsbeiträge

Grundsätzlich können die Beiträge zu gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen von den steuerpflichtigen Einnahmen als Sonderausgaben abgezogen werden.

Selbst getragene Krankheitskosten können jedoch nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn ein Selbstbehalt in der privaten Krankenversicherung vereinbart wurde.

Sie sind als außergewöhnliche Belastungen nur dann abzugsfähig, wenn die zumutbare Eigenbelastung, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte, vom Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängig ist, überschritten wird.

Elektronische Gesundheitskarte

Seit 01.01.2015 gilt nur noch die elektronische Gesundheitskarte (mit Foto) als Versicherungsausweis für die Behandlung beim Arzt auf Rechnung der gesetzlichen Krankenkasse.

Anspruch auf zeitnahen Termin beim Facharzt

Nach dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz haben gesetzlich Krankenversicherte seit 2016 einen Anspruch auf einen zeitnahen Termin beim Facharzt. Vorgesehen ist eine Wartezeit von maximal vier Wochen.

Seit dem 23.01.2016 sollen neu eingerichtete Termin-Servicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen helfen,

möglichst binnen einer Woche einen Termin beim Orthopäden oder Neurologen zu bekommen. Ist das nicht möglich, muss die Servicestelle dem Patienten eine Untersuchung in einem Krankenhaus ermöglichen.

Routineuntersuchungen und Bagatellerkrankungen sind dabei ausgenommen.

Recht auf zweite ärztliche Meinung

Patienten haben seit dem 01.01.2016 einen gesetzlichen Anspruch auf eine unabhängige, ärztliche Zweitmeinung bei bestimmten, planbaren Eingriffen. Das betrifft vor allem solche Krankheitsbilder, bei denen die Gefahr einer unnötigen Operation besteht.

Unisex-Tarife:

Die unterschiedliche Lebenserwartung von Männern und Frauen wurde bis Ende 2012 bei der Kalkulation von privaten Versicherungstarifen in so genannten Bisex-Tarifen berücksichtigt.

Je nach Geschlecht gab es unterschiedlich hohe Prämien und Leistungen.

Da dies gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen verstößt, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 1. März 2011 entschieden (Az. C-236/09), dass die Versicherer ab 21.12.2012 geschlechtsneutrale Tarife, so genannte Unisex-Tarife anbieten müssen.

Damit zahlen Männer und Frauen für neu abgeschlossene Versicherungsverträge ab diesem Stichtag den gleichen Beitrag und erhalten die gleiche Leistung. Dadurch ist es für Männer in der Regel preisgünstiger und für Frauen etwas teurer geworden.

Für bestehende Versicherungsverträge, die bereits vor dem 21.12.2012 abgeschlossen wurden, hat sich durch das EuGH-Urteil erst einmal nichts geändert.

Sofern keine ‚gravierenden‘ Änderungen am laufenden Vertrag vorgenommen werden, bleiben die bisher gültigen Konditionen und Leistungen bestehen.

Das ändert sich in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Durch das **Pflegestärkungsgesetz II** gibt es ab 01.01.2017 grundlegende Neuerungen bei der Pflege:

- es wird ein neuer 'Pflegebedürftigkeitsbegriff' eingeführt, der neben körperlichen auch geistige und psychische Beeinträchtigungen in gleichem Maß berücksichtigt,
- die bis Ende 2016 gültigen 3 Pflegestufen werden durch 5 Pflegegrade ersetzt, niemand wird schlechter gestellt als vorher und die Überleitung soll automatisch erfolgen.

Auch die 5 neuen Pflegegrade richten sich danach, wie viel Hilfe ein Mensch benötigt. Jedoch orientieren sie sich zukünftig am **Grad der Selbständigkeit** und nicht mehr am **benötigten Zeitaufwand**, wie bisher bei den Pflegestufen.

Es geht also zukünftig um die Fähigkeiten einer Person in verschiedenen Lebensbereichen, was derjenige noch selbst kann und wobei er Hilfe benötigt.

Überblick über die **5 Pflegegrade und deren Leistungen**
ab 01.01.2017:

Pflegegrad 1

Für Personen mit geringer Beeinträchtigung der Selbstständigkeit, nur für Neueinstufungen

Menschen, die noch nicht pflegebedürftig sind, im Alltag jedoch Hilfe (z.B. bei der Haushaltsführung, dem Verlassen der Wohnung ect.) benötigen, haben zukünftig Anspruch auf den Entlastungsbetrag

bis zu 125 Euro/Monat

Pflegegrad 2

Für Personen mit erheblicher Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegeld 316 Euro, Pflegesachleistungen 689 Euro, Tages- und Nachtpflege 689 Euro, vollstationäre Pflege 770 Euro

Pflegegrad 3

Für Personen mit schwerer Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegeld 545 Euro, Pflegesachleistungen 1.298 Euro, Tages- und Nachtpflege 1.298 Euro, vollstationäre Pflege 1.262 Euro

Pflegegrad 4

Für Personen mit schwerster Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegeld 728 Euro, Pflegesachleistungen 1.612 Euro, Tages- und Nachtpflege 1.612 Euro, vollstationäre Pflege 1.775 Euro

Pflegegrad 5

Für Personen mit schwerster Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Pflegegeld 901 Euro, Pflegesachleistungen 1.995 Euro, Tages- und Nachtpflege 1.995 Euro, vollstationäre Pflege 2.005 Euro

Je höher der Pflegegrad, desto höher sind auch die Leistungen, die Pflegebedürftige erhalten.

Kurzzeitpflege

in den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5

1.612 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr

Im Pflegegrad 1 Anspruch nur über den Entlastungsbetrag

Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

in allen Pflegegraden (1, 2, 3, 4 und 5)

214 Euro/Monat

Wohnumfeld-verbessernde Maßnahmen

wie beispielsweise Rollstuhlrampen oder Türverbreiterungen in allen Pflegegraden (1, 2, 3, 4 und 5)

bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme

Kurzzeitige Freistellung + Pflegeunterstützungsgeld

Bei einem plötzlichen Pflegefall eines Angehörigen hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf die sofortige Freistellung vom Job (Auszeit für das Krisenmanagement) für die Dauer von bis zu zehn Arbeitstagen.

Seit 2015 besteht während dieser Zeit auch Anspruch auf "Pflegeunterstützungsgeld" in Höhe von rund 90 Prozent seines Nettoentgelts.

Hat der Arbeitnehmer in den letzten zwölf Monaten vor der Freistellung Weihnachts- oder Urlaubsgeld erhalten, erhöht sich der Anspruch auf 100 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts, maximal 101,50 Euro pro Tag (2017).

Dieses wird von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen bezahlt. Der Anspruch besteht für alle pflegenden Arbeitnehmer, unabhängig von Betriebsgröße oder Dauer der Beschäftigung.

Pflegezeit für ein halbes Jahr

Pflegende Arbeitnehmer haben zudem das Recht auf eine sechsmonatige Pflegezeit, wenn Angehörige längere Zeit gepflegt werden müssen und der pflegende Arbeitnehmer für ein Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten tätig ist.

Anders als bei der Familienpflegezeit können Arbeitnehmer bei der Pflegezeit zwischen Auszeit und Teilzeit wählen.

Zudem müssen pflegende Arbeitnehmer die unterschiedlichen Ankündigungsfristen gegenüber dem Arbeitgeber (10 Tage für die Pflegezeit, 8 Wochen für die Familienpflegezeit) beachten.

Familienpflegezeit

Wenn die Pflege eines Angehörigen über längere Zeit erforderlich ist, haben Arbeitnehmer seit 2015 einen Rechtsanspruch auf eine Verkürzung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf mindestens 15 Stunden, für die Dauer von höchstens 24 Monaten.

Die Familienpflegezeit können nur Arbeitnehmer nutzen, die in einem Betrieb mit mehr als 25 Beschäftigten tätig sind.

Alle Regelungen gelten für Arbeitnehmer nur bei der Pflege 'naher Angehöriger'. Dazu zählten bisher:

- Ehegatten und Lebenspartner,
- Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft,
- Großeltern, Eltern und Geschwister,
- Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Enkelkinder,
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder,

Der Angehörigenbegriff wurde 2015 erweitert und gilt seit dem auch für

- Stiefeltern,
- Schwäger und Schwägerinnen, sowie
- homosexuelle Partner ohne eingetragene Lebenspartnerschaft.

Mit dem 2015 neu eingeführten **Pflegevorsorgefonds**, der aus einem Teil der Beitragseinnahmen aufgebaut wird, sollen in 20 Jahren die Pflegekosten für die geburtenstarken Jahrgänge 1957 bis 1967 finanziert werden.

Detaillierte Infos zu den Änderungen bei der Pflegeversicherung finden Sie auf der Webseite der Verbraucherzentrale:

<https://www.verbraucherzentrale.de/Pflege-2017>

Rund um Auto und Verkehr

Autofahrer - bundesweite Kennzeichenmitnahme

Bei einem Umzug in einen anderen Zulassungsbereich ist seit 01.01.2015 kein neues Kennzeichen mehr erforderlich.

Fahrzeughalter, die ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands wechseln, müssen ihr Fahrzeug zwar beim zuständigen Straßenverkehrsamt ummelden, können jedoch selbst entscheiden, ob sie sich ein neues Kennzeichen zuteilen lassen oder das bestehende weiter führen wollen.

Verbandskästen im Auto

Seit 01.01.2014 müssen neu produzierte Verbandskästen zusätzlich zwei Feuchttücher zur Hautreinigung und ein 14-teiliges Pflaster-Set (gemäß DIN 13164) enthalten.

Alte Verbandskästen, die vor dem 01.01.2014 produziert wurden und noch bis zum Jahreswechsel 2014/2015 verkauft werden dürfen, müssen ab 01.01.2015 mit dem zusätzlichen Inventar aufgestockt werden, da dieses dann für alle Verbandskästen verbindlich wird.

Neue Regelung für Elektroautos

Bis Ende 2015 galt für Elektroautos eine zehnjährige Befreiung von der Kfz-Steuer. Diese wurde zum 01.01.2016 auf fünf Jahre reduziert.

Im Oktober 2016 hat dann der Bundesrat dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektro-Mobilität im Straßen-

verkehr“ zugestimmt und damit die Reduzierung der Steuerbefreiung rückwirkend aufgehoben.

Das heißt, für alle Elektrofahrzeug-Erstzulassungen seit 1.1.2016 gilt wieder eine zehnjährige Steuerbefreiung.

Begünstigt sind nicht nur reine Elektrofahrzeuge, sondern auch Brennstoffzellenfahrzeuge sowie technisch angemessene und verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen.

Bisher galt das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs an einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers (oder eines verbundenen Unternehmens) als geldwerter Vorteil und musste demnach vom Arbeitnehmer versteuert werden.

Ab dem Lohnzahlungszeitraum 2017 (befristet bis Ende 2020) ist es steuerfrei, sofern der Arbeitnehmer die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bekommt.

Diese Vergünstigung gilt auch für das Aufladen zulassungspflichtiger Elektro-Fahrräder (Pedelecs) mit mehr als 25 km/h sowie für eine betriebliche Ladevorrichtung, die dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen wird.

Zudem werden Elektro-Neufahrzeuge mit einem Listenpreis von maximal 60.000 Euro mit einer Kaufprämie, dem sogenannten **Umweltbonus**, gefördert.

Für reine Elektroautos beträgt die Kaufprämie 4.000 Euro, für Plug-In Hybride 3.000 Euro. Die Förderung läuft bis 2019 bzw. bis der Fördertopf leer ist.

Seit dem 02.07.2016 können Autokäufer ihre Anträge auf Förderung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen.

Änderungen für Motorradfahrer

Motorräder, die eine Typgenehmigung erhalten, müssen seit 01.01.2016 die Abgasvorschriften der Euro-4-Norm erfüllen. Das betrifft Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 50 Kubikzentimeter oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 45 Km/h. Ab 2020 gelten dann die Vorschriften der Abgasnorm Euro-5.

Zudem müssen neue Motorräder seit 2016 zusätzlich über ABS oder ein sogenanntes Kombi-Bremssystem verfügen. Zunächst betrifft das nur Motorräder mit einem Hubraum über 50 Kubikzentimetern oder einer Höchstgeschwindigkeit von über 45 km/h. Ab 2017 gilt die ABS-Pflicht für alle neu zugelassenen Motorräder.

Alte Motorräder müssen nicht nachgerüstet werden.

Erträge aus Kapitalvermögen

Kapitalerträge müssen seit 2011 nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden, sofern sie unter dem geltenden Freibetrag (801 Euro für Alleinstehende bzw. 1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) liegen und der Bank ein Freistellungsauftrag vorliegt.

Wenn der Bank eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt, behält die Bank keine Kapitalertragsteuer ein. Seit 01.01.2013 müssen Banken diese Kapitalerträge an das Bundeszentralamt für Steuern melden.

Kapitalerträge werden seit 2012 generell bei der Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung für außergewöhnliche Belastungen bzw. von Höchst- oder Freibeträgen, beispielsweise für absetzbare Spenden oder für im Ausland studierende, volljährige Kinder, nicht mehr mit einbezogen.

Zukünftig spielen auch Kapitaleinkünfte der Kinder bei der Einkommensteuer der Eltern, beim Kindergeld, den Riester-Zulagen oder ähnliches steuerrechtlich keine Rolle mehr.

Lediglich dann, wenn es um Unterhaltsfragen geht, werden Kapitaleinkünfte der Kinder mit berücksichtigt.

Freistellungsaufträge

Seit dem 01. 01.2016 sind Freistellungsaufträge nur noch mit der Steuer-Identifikationsnummer des Sparers gültig.

Hinweis:

Prüfen Sie Ihre Freistellungsaufträge und teilen Sie Ihrer Bank gegebenenfalls Ihre Steuer-ID umgehend mit. Banken sind nicht verpflichtet, diese bei den Kunden abzufragen.

Neue Fondsbesteuerung ab 2018

Im Sommer 2016 hat der Bundesrat einer Reform der Investmentfondsbesteuerung für deutsche Fonds zugestimmt, die die Erträge vieler Sparer und Fondsanleger schmälern wird.

Spürbar werden viele Veränderungen erst ab 2018, dennoch sollten Anleger schon jetzt planen.

Hier die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

- Der **Bestandsschutz für Altanlagen** (Fonds aus der Zeit vor 2009 sollten steuerfrei bleiben), der mit der Einführung der Abgeltungsteuer versprochen wurde, wird nun doch eingeschränkt.

Das bedeutet, auch Altanlagen müssen zukünftig versteuert werden, jedoch gilt ein Freibetrag von 100.000 Euro. Damit zahlen nur diejenigen Steuern, die ein Vermögen angespart haben.

- Alle in Deutschland aufgelegten Fonds müssen ab 2018 für Dividenden, Mieterträge und Verkaufsgewinne auf inländische Immobilien **15 Prozent Körperschaftsteuer plus Solidaritätsbeitrag** abführen, **bevor** sie Erträge an den Anleger auszahlen.

Je nach Art des Fonds führt die Bank zum Ausgleich weniger Abgeltungssteuer ab.

- Für **offene Immobilienfonds** entfällt ab 2018 die Haltefrist von 10 Jahren bei inländischen Immobilien.

Bislang sind Gewinne aus dem Verkauf solcher Bestandsimmobilien auf Fondsebene steuerfrei, ab 2018 werden sie grundsätzlich steuerpflichtig.

Lediglich für Immobilien, die am 01.01.2018 bereits 10 Jahre und länger im Fondsbestand sind, bleiben die Gewinne bei Verkauf steuerfrei.

- **Ausländische thesaurierende Fonds** (Wiederanlage der Erträge im Fondsvermögen) werden steuerlich ab 2018 so einfach zu handhaben sein, wie inländische Fonds.

Der Sparer muss nicht mehr alle notwendigen Informationen zum Fonds selbst besorgen und Jahre aufbewahren. Ab 2018 wird bei diesen Fonds vorab eine Steuerpauschale abgeführt, die auf Fondsebene ermittelt wird.

- Zudem gibt es für viele Fonds künftig **Teilfreistellungen**. Das bedeutet, die Anleger müssen auf ihre verbleibenden Erträge nicht mehr die komplette Abgeltungssteuer zahlen, da die Erträge ja bereits auf Fondsebene besteuert werden.

Privatanleger bekommen für **reine Aktienfonds** 30 Prozent der Erträge freigestellt.

Bei **Immobilienfonds**, die überwiegend in deutsche Immobilien anlegen, beträgt die Freistellung 60 Prozent und 80 Prozent, wenn der Fonds überwiegend im Ausland investiert.

Bei **Mischfonds**, die mindestens zu 25 Prozent in Aktien investiert sind, beträgt die Teilfreistellung 15 Prozent.

Die Teilfreistellungen gewährt das Finanzamt auf Ausschüttungserträge und Gewinne aus Verkauf oder Rückgabe von Anteilen. Die bei thesaurierenden Fonds fällige Vorabpauschale wird später mit Teilfreistellungen verrechnet.

Die neue Fondsbesteuerung ab 2018 bedeutet aber vor allem für **Kleinanleger** mit deutschen Fonds eine versteckte Steuererhöhung und geringere Erträge.

Wer den Sparerfreibetrag nicht ausschöpft (Kapitalerträge unter 801 Euro/Jahr) oder seiner Bank eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorgelegt hat, um keine Steuern abführen zu müssen, hat das Nachsehen.

Diese Sparer müssen zukünftig geringere Erträge hinnehmen und können die als Ausgleich gedachte Teilfreistellung von der Abgeltungssteuer nicht nutzen.

Sparer mit **fondsgebundenen oder klassischen Lebens- bzw. Rentenversicherungen** und Fondsanlagen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung sind indirekt ebenfalls von der neuen Fondsbesteuerung betroffen, denn sie können die Teilfreistellung der Erträge auch nicht nutzen.

Riester- und Rürup-Fondssparpläne sollen für den Sparer auch zukünftig in der Ansparphase steuerfrei bleiben. Dafür müssen Investmentfonds die Steuerbefreiung für diese Anteile jedoch separat beantragen.

Dieser zusätzliche bürokratische Aufwand wird vermutlich die zertifizierten Altersvorsorgeverträge (Riester und Rürup) verteuern und damit auch die Erträge für den Sparer schmälern.

Detaillierte Infos dazu finden Sie unter:

<https://www.test.de/Neue-Fondsbesteuerung-Fuer-viele-Anleger-wirds-teurer-5069334-0/>

Für Wohneigentümer und Vermieter

Energieeinsparverordnung

Die im Oktober 2013 beschlossene Energieeinsparverordnung 2014 (EnEV 2014) ist im Frühsommer 2014 in Kraft getreten.

Sie regelt unter anderem die energetischen Anforderungen an Neubauten, deren zulässiger Jahres-Primärenergiebedarf ab dem 01.01.2016 um 25 Prozent sinken soll. Davon ausgenommen sind Bestandsgebäude.

Für Hausbesitzer wurde mit der Energieeinsparverordnung 2014 (EnEV 2014) auch die Austauschpflicht alter Heizkessel erweitert.

Davon betroffen sind allerdings nur so genannte Konstant-Temperaturheizkessel, die älter als 30 Jahre sind bzw. vor 1985 eingebaut wurden. Diese mussten ab 2015 außer Betrieb genommen bzw. durch neue Kessel ersetzt werden. Für effiziente Brennwert- und Niedertemperaturkessel trifft dies jedoch nicht zu.

Bis Ende 2015 mussten Hausbesitzer zudem die oberste Geschosdecke oder das Dach ihres Hauses dämmen, sofern diese Räume nicht beheizt werden.

Selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser sind davon ausgenommen, außer bei einem Eigentümerwechsel. In dem Fall muss der neue Eigentümer beispielsweise innerhalb von 2 Jahren den Kessel austauschen.

Energieausweise müssen nach der EnEV 2014 um Energieeffizienzklassen erweitert werden. Das gilt jedoch nur für neue Energieausweise, die nach dem Inkrafttreten der EnEV 2014 für Wohngebäude ausgestellt werden.

Seit 2014 muss der Energieausweis auch schon zum Besichtigungstermin für das Kauf- bzw. Mietobjekt vorgelegt und später dem Mieter oder Käufer eine Kopie bzw. das Original ausgehändigt werden.

Zudem müssen Hausbesitzer mit einem neuen Energieausweis, die eine Anzeige zum Kauf oder zur Vermietung Ihrer

Immobilie aufgeben, die im neuen Energieausweis erfassten energetischen Kennwerte bereits in der Anzeige angeben.

Vermietung und Verpachtung

Wer einem Verwandten oder Angehörigen eine Wohnung günstiger überlässt, sollte ab dem 1. Januar 2012 mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete verlangen.

Der Hintergrund liegt darin begründet, dass das Finanzamt die mit der Wohnung zusammenhängenden Aufwendungen (wie beispielsweise die Darlehenszinsen oder Instandhaltungskosten) ansonsten nicht in vollem Umfang als Werbungskosten anerkennt.

Beträgt die vereinbarte Miete seit 2012 also weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete (einschließlich der umlagefähigen Nebenkosten), so können die Aufwendungen auch nur noch anteilig als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Vermieterbescheinigung

Mieter konnten sich seit 2002 auch ohne Bestätigung des Vermieters beim Einwohnermeldeamt anmelden. Sie mussten also nicht nachweisen, dass sie tatsächlich unter der Adresse leben, unter der sie gemeldet sind. Damit ist seit 01.11.2015 Schluss.

Seit diesem Stichtag gilt das neue Bundesmeldegesetz (BMG). Danach benötigen Mieter wieder eine so genannte Vermieterbescheinigung, die sie der Meldebehörde vorlegen müssen.

Vermieter sind verpflichtet, den Ein- und Auszug binnen 2 Wochen schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Bei Ausstellung von Scheinanmeldungen müssen Vermieter mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro rechnen.

Schornsteinfeger bieten mehr Leistungen

Nach dem ‚Schornsteinfegerhandwerksgesetz‘ dürfen Deutschlands Schornsteinfeger seit 2013 auch Dienstleistungen wie Energieberatungen anbieten, die über den klassischen Aufgabenbereich des Schornsteinfegers hinausgehen.

Für Arbeitgeber

Aufbewahrungsfristen für Ihre Buchhaltung

Abgabenordnung laut § 147 - Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,

2. die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,

3. Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,

4. Buchungsbelege,

4a. Unterlagen, die einer mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldung nach Artikel 77 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 62 Abs. 2 Zollkodex beizufügen sind, sofern die Zollbehörden nach Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 Zollkodex auf ihre Vorlage verzichtet oder sie nach erfolgter Vorlage zurückgegeben haben.

5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

(2) Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse, der Eröffnungsbilanz und der Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 4 a können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbe-

wahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten

1. mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,

2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1, 4 und 4 a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.

Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in Satz 1 bestimmte Frist unberührt. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist; § 169 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.

(4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

(5) Wer aufzubewahrende Unterlagen in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Daten-

trägern vorlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen.

Auf Verlangen der Finanzbehörde hat er auf seine Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen.

(6) Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen.

Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.

Eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von **10 Jahren** gilt unter anderem für folgende Unterlagen:

- Buchführungsunterlagen
- Buchungsbelege
- Bankbelege
- Handelsbücher
- Inventare
- Jahresabschlüsse
- Kontoauszüge
- Lageberichte
- Quittungen
- Rechnungen (erhaltene oder Kopien versandter)
- Reisekostenabrechnungen
- Spendenbescheinigungen

- Verträge
- Zahlungsbelege

Unterlagen von 2006 oder früher können somit im Jahr 2017 entsorgt werden.

Eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von **6 Jahren** gilt unter anderem für folgende Unterlagen:

- Angebote (erhaltene und Kopien versandter)
- Auftragsbestätigungen (erhaltene und Kopien versandter)
- Bestellungen (erhaltene und Kopien versandter)
- Lieferscheine
- Mahnbescheide
- Preislisten

Unterlagen von 2010 oder früher können somit im Jahr 2017 entsorgt werden.

Detaillierte Informationen zu den Aufbewahrungsfristen finden Sie hier:

https://www.hk24.de/produktmarken/beratung-ser-vice/recht_und_steuern/steuerrecht/abgabenrecht/aufbewahrungsfristen-geschaeftsunterlagen/1157174

Diese Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über das Thema Aufbewahrungsfristen geben, sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bisher müssen Firmen ihre steuerrechtlichen Unterlagen zehn Jahre aufbewahren. Um die Bürokratielasten insgesamt zu verringern, sollte die Aufbewahrungsfrist gemäß dem Jahressteuergesetz 2013 verkürzt werden, ab 2013

auf acht Jahre und ab 2015 sogar auf nur noch sieben Jahre.

Der Bundesrat hat diesem Gesetzentwurf nicht zugestimmt und ihn an den Vermittlungsausschuss gegeben.

Auch im Vermittlungsverfahren konnte noch keine Einigung erzielt werden, so dass es vorerst bei der bisherigen 10-jährigen Aufbewahrungsfrist bleibt.

Bitte informieren Sie sich gegebenenfalls dazu bei Ihrem steuerlichen Berater.

Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes

Seit 01.01.2015 gilt in Deutschland ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn. Dieser steigt in 2017 von 8,50 Euro auf 8,84 Euro brutto pro Zeitstunde für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 18 Jahren in allen Branchen.

Davon ausgenommen sind

- Auszubildende,
- Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung,
- körperlich oder geistig benachteiligte Menschen, die in Werkstätten beschäftigt sind,
- Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum oder freiwillige Orientierungspraktika von bis zu drei Monaten leisten,
- ehrenamtlich tätige Personen, die im Rahmen der Minijobregelung vergütet werden,
- Personen, die Berufseinstiegs- und Vorbereitungsqualifizierungen absolvieren.

Neben diesen generellen Ausnahmen vom Mindestlohngesetz müssen Arbeitgeber noch spezielle zeitlich begrenzte Ausnahmen beachten.

Für eine Übergangszeit sind abweichende Regelungen durch Tarifverträge unter engen Voraussetzungen möglich.

Erlaubt ist das beispielsweise in Branchen, in denen die Tarifpartner bereits vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes einen allgemeinverbindlichen Mindestlohn unter 8,50 Euro vereinbart haben.

Der Arbeitgeber muss dann nach Ablauf des Tarifvertrags, spätestens aber ab 01.01.2017 den gesetzlichen Mindestlohn zahlen.

Arbeitgeberpflicht zur Dokumentation und Archivierung

Mit der Einführung des bundesweiten gesetzlichen Mindestlohnes sind Arbeitgeber seit 2015 zudem verpflichtet, die tägliche Arbeitszeit (Beginn, Ende und Dauer) von

- Minijobbern,
- kurzfristigen Beschäftigten (nach § 8 Abs. 1 SGB IV) und
- Arbeitnehmern in bestimmten Wirtschaftsbereichen (nach § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

innerhalb von 7 Kalendertagen nach erfolgter Arbeitsleistung zu dokumentieren und diese Dokumentation mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Zeitgrenzen für befristete Beschäftigungsverhältnisse ab 2015

Aufgrund der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns erfolgt auch eine Änderung der Bestimmungen für die kurzfristige, sozialversicherungsfreie Beschäftigung.

Dabei kann es sich auch um einen Mini-Job handeln. Kurzfristig Beschäftigte dürfen seit Januar 2015 im Laufe eines Kalenderjahres nun drei Monate oder 70 Arbeitstage arbeiten, anstatt bisher zwei Monate oder 50 Tage.

Die Ausweitung der Zeitgrenzen gilt für Beschäftigungsverhältnisse, die 2015 begonnen haben, unabhängig vom Einkommen und zunächst für vier Jahre (bis Ende 2018).

Aus Freigrenze wird Freibetrag

Für geldwerte Vorteile, die ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer auf einer Betriebsveranstaltung (z.B. Weihnachtsfeier o.ä.) gewährt, galt bis 2014 eine Freigrenze von 110 Euro je Mitarbeiter.

Ab 01.01.2015 wurde daraus ein Freibetrag in gleicher Höhe, der für bis zu 2 Betriebsveranstaltungen im Jahr gewährt wird.

Das hat den Vorteil, dass bei höheren Aufwendungen nur noch der über dem Freibetrag liegende Teil der Aufwendungen steuer- und sozialabgabenpflichtig ist.

Die lohnsteuerliche Freigrenze

Zum 01.01.2015 wurde die lohnsteuerliche Freigrenze für Arbeitsessen oder Sachgeschenke (z.B. bei runden Geburtstagen, zur Hochzeit oder Geburt eines Kindes) auf 60 Euro (bisher 40 Euro) erhöht.

steuerfreie Kurzeithilfe

Arbeitgeber können ihren Angestellten Serviceleistungen zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf gewähren, beispielsweise für eine kurzfristige Kinderbetreuung oder für die Kurzzeitpflege eines Angehörigen, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen verhindert ist.

Diese Leistungen sind seit 2015 bis zu einem Betrag von 600 Euro steuerfrei.

Dies und das: Bunt gemischt:

Bankkonten sind seit 2014 europäisch

Überweisungen und Lastschriften wurden bis Ende 2013 mit der Kontonummer und Bankleitzahl der jeweiligen Bank ausgeführt. Das hatte sich zum 01.02.2014 geändert.

Zu diesem Stichtag wurden die Zahlungsverfahren neu geregelt und auf das europäische Zahlungssystem SEPA umgestellt. Damit soll der europäische Zahlungsverkehr vereinheitlicht werden, so dass Privatpersonen und Unternehmen problemlos Zahlungen und Überweisungen länderübergreifend tätigen können.

Für Verbraucher wurde ab diesem Zeitpunkt die bisher übliche Kontonummer und Bankleitzahl durch die IBAN (International Bank Account Number) und den BIC (Business Identifier Code) ersetzt. Ab 01.02.2016 gilt nur noch die IBAN.

Für jedes bestehende Konto wurde eine separate IBAN vergeben. Dabei handelt es sich um eine 22-stellige internationale Bankkontonummer, die sich aus dem Länderkürzel

,DE', einer zweistelligen neuen Prüfziffer und der bisherigen Bankleitzahl und Kontonummer zusammensetzt.

Der BIC (Business Identifier Code) ist ein Identifikationsmerkmal für die kontoführende Bank und vergleichbar mit der bisherigen Bankleitzahl.

Zuvor erteilte Einzugsermächtigungen behalten ihre Gültigkeit, heißen seit Februar 2014 jedoch Lastschriftmandate.

Unternehmen, Kommunen wie auch Vereine müssen seit 01.02.2014 die neuen Zahlungsverfahren nutzen und ihre Kunden rechtzeitig darauf hinweisen. Die Umstellung erfolgt automatisch.

Privatkunden müssen ab 01. Februar 2016 für Überweisungen innerhalb Deutschlands ebenfalls die IBAN zwingend benutzen.

Verlust der Bankkarte

Zentraler Sperrannahmedienst unter Telefon:
01805/021021 oder 116 116 (ohne Vorwahl)

Girokonto für jeden

Seit Juni 2016 hat jeder Bundesbürger das Recht auf ein Girokonto.

Durch das sogenannte Zahlungskontengesetz erhalten dann auch Wohnungslose oder Asylbewerber ein Basiskonto (einfaches Girokonto auf Guthabenbasis mit den grundlegenden Funktionen), denen ein solches bislang von vielen Banken verweigert wurde.

Das Gesetz soll zudem die Transparenz der Entgelte vergrößern und Verbrauchern den Banken- und Kontenvergleich und damit den Bankwechsel erleichtern.

Gesetzliche Einlagensicherung

Spareinlagen in Deutschland sind seit jeher in hohem Maße geschützt. Zukünftig soll nun ein einheitliches Mindestschutzniveau für alle Sparer in der EU geschaffen werden, dass die Einlagen deutscher Sparer noch sicherer machen soll.

Die bereits bestehenden speziellen Sicherungssysteme der deutschen Banken und Sparkassen bleiben dabei erhalten. Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der europäischen Richtlinie über Einlagensicherungssysteme wurde Ende 2014 beschlossen. Danach müssen alle Banken der 28 EU-Staaten einer Einlagensicherung angehören.

Um die finanzielle Ausstattung der Einlagensicherungssysteme EU-weit zu verbessern, müssen diese in den kommenden zehn Jahren ein Mindestvermögen von 0,8 Prozent der national gesicherten Einlagen ansparen.

Bei einer Bankenpleite haben Sparer zukünftig einen Rechtsanspruch auf Entschädigung, wie bisher in Höhe von bis zu 100.000 Euro pro Kunde und pro Bank.

Zudem soll die Entschädigung schneller und unbürokratischer erfolgen, nicht mehr wie bislang innerhalb von 20 Arbeitstagen und nur auf Antrag, sondern seit Mitte 2016 binnen 7 Tagen und automatisch, also ohne Antrag.

Besonders schutzbedürftige Einlagen (z.B. aus dem Verkauf einer Privatimmobilie oder bei Selbständigen aus Erstattung ihrer Sozialversicherungsbeiträge), die nur kurzfristig zwi-

schengeparkt werden, dadurch aber die Einlagensicherungsgrenze überschreiten, sind zukünftig für 6 Monate in einer Höhe von 500.000 Euro abgesichert.

Bankenunion

Am 1. Januar 2016 gehen der Europäische Bankenabwicklungsfonds und der einheitliche Europäische Abwicklungsmechanismus an den Start. Dann gilt für den Fall einer Bankenabwicklung eine klare Reihenfolge:

- zuerst haften die Eigentümer und Gläubiger,
- dann der Europäische Bankenabwicklungsfonds, der aus Mitteln der Banken finanziert wird,
- und nur dann, wenn dies nicht ausreichen sollte, können Mittel der Steuerzahler zum Einsatz kommen.

Einlagensicherung der Privatbanken

In Deutschland gibt es neben der gesetzlichen Einlagensicherung und der Einlagensicherungssysteme der Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken noch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken.

Mehr als 170 Privatbanken sind im Bankenverband organisiert.

Derzeit sind über diesen Fonds Einlagen bis zu einer Höhe von 30 Prozent des haftenden Eigenkapitals einer Bank abgesichert.

Am 01.01.2015 haben die Privatbanken diese Grenze auf 20 Prozent reduziert, ab 2020 soll sie auf 15 Prozent und ab 2025 auf nur noch 8,75 Prozent gesenkt werden. Damit

sinkt automatisch auch der gesicherte Höchstbetrag pro Kunde.

Telefonieren und Surfen im EU-Ausland

Erfreulich für Urlauber: Das Telefonieren und Surfen im EU-Ausland wird billiger.

Nach einem Beschluss des Europaparlaments sind ab dem 30. April 2016 beim Roaming in der EU nur noch Aufschläge von 5 Cent pro Minute für abgehende Anrufe, 2 Cent pro SMS und 5 Cent pro Megabyte Daten erlaubt, jeweils plus Mehrwertsteuer.

Ab Juni 2017 sollen diese komplett wegfallen.

Rundfunkgebühren

Die Rundfunkgebühren für den Empfang der öffentlich-rechtlichen Programme und deren Online-Angebote werden seit 2013 nicht mehr pro Empfänger sondern pro Haushalt erhoben.

Seit 01. Januar 2013 muss jeder Haushalt seine Rundfunkgebühr in Form einer Haushaltsabgabe in Höhe von pauschal 17,98 Euro pro Monat zahlen.

Mit dieser Abgabe sind dann alle Empfangsgeräte, wie Fernseher, Radio, PC oder auch kein empfangsbereites Gerät, abgegolten.

Wer eine Zweit- oder Ferienwohnung in Deutschland besitzt, muss dafür ebenfalls Rundfunkgebühren zahlen. Le-

diglich Kleingärtner sind befreit, wenn kein Dritter die Gartenlaube bewohnt.

Empfänger von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II (Hartz-IV), Grundsicherung im Alter, Bafög, Ausbildungsgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können auf Antrag befreit werden.

Eine Befreiung von der Haushaltsabgabe ist auch für Menschen mit Seh- oder Hörschwäche bei entsprechendem Grad der Behinderung möglich.

Firmen zahlen die Gebühr für jede Filiale und nach Anzahl der in der Filiale beschäftigten Mitarbeiter. Einen ermäßigten Satz in Höhe von einem Drittel der Haushaltsabgabe zahlen Kleinstunternehmen.

Separate Regelungen zu den Rundfunkgebühren gelten für Hotel- und Gästezimmer, gewerblich genutzte Ferienwohnungen und Fahrzeuge.

Jeder Inhaber einer Wohnung, eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs oder einer Firma hat die Pflicht, Änderungen anzuzeigen.

Personen, die falsche Angaben zu ihrer Haushaltsituation machen (vorsätzlich oder fahrlässig), begehen eine Ordnungswidrigkeit, für die ein Bußgeld erhoben wird. Das gilt auch bei Zahlungsverzug über 6 Monate.

Pfändungsfreigrenze

Seit 1. Juli 2015 gilt eine höhere Pfändungsfreigrenze. Ab einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.080 Euro (vorher 1.050 Euro) dürfen pfändbare Beträge einbehalten werden.

Portogebühren

Zum 01.01.2016 hat die Deutsche Post einzelne Preise erneut angepasst.

So hat sich das Porto für den Standardbrief bis 20 Gramm im nationalen Versand von 0,62 Euro auf 0,70 Euro erhöht. Teurer wurden auch Zusatzleistungen wie etwa für Einschreiben und Maxibriefe.

Dagegen bleibt das Porto für Postkarten sowie Groß- und Kompaktbriefe im Inland gleich.

Vorhandene Briefmarkenbestände können auch nach der Preisanpassung weiter verwendet werden mit den entsprechenden Ergänzungsmarken, die es in jeder Postfiliale oder online unter www.efiliale.de gibt.

Steueridentifikationsnummer

Banken dürfen seit 2014 die Steueridentifikationsnummer von Anlegern beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Der Anleger hat kein Recht mehr auf Widerspruch.

Ende 2015 werden Freistellungsaufträge ohne Steueridentifikationsnummer ungültig. Anleger sollten daher ihre bestehenden Freistellungsaufträge prüfen und gegebenenfalls neu mit der Steueridentifikationsnummer erteilen oder die Steueridentifikationsnummer von der Bank beim Bundeszentralamt für Steuern abrufen lassen.

Steuerzahler, die Unterhalt an steuerpflichtige Angehörige und Lebensgefährten als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen, sind seit 2015 gesetzlich verpflichtet, deren Steueridentifikationsnummer sowohl im Antrag auf Lohnsteuerermäßigung wie auch in der Steuererklärung

angeben. Das erleichtert dem Finanzamt die Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Folgende Steuerabzugsbeträge gibt es seit 2011:

20% der Aufwendungen für die Leistung (nicht das Material) eines Handwerkers, maximal aber 1.200 Euro pro Jahr.

20% der Aufwendungen für eine 400-Euro-Kraft, maximal aber 510 Euro pro Jahr.

20% der Aufwendungen für sonstige haushaltsnahe Hilfen, die keine Handwerkerleistungen sind, maximal aber 4.000 Euro pro Jahr.

Wichtig: Die Kosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte werden mit den Kosten für Dienstleistungsunternehmen zusammengefasst.

Auch Heimbewohner haben Anspruch auf diese steuerlichen Ermäßigungen, vorausgesetzt sie führen in einem Alten- oder Pflegeheim oder einem Wohnstift einen eigenen, abgeschlossenen Haushalt (Wohnung).

Die haushaltsnahen Dienstleistungen werden seit 2011 vom Staat nicht doppelt gefördert, sondern entweder durch öffentliche Fördermittel oder durch den Steuerbonus.

Wer für Reparatur- und Sanierungsarbeiten am bzw. im Haus oder der Wohnung öffentliche Mittel, wie beispielsweise zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse über die KfW-Förderbank bzw. über Förderprogramme einzelner Länder nutzt, hat dafür keinen Anspruch mehr auf den Steuerbonus.

Möglich ist aber die Förderung einer Leistung, die teilweise aus Eigenmitteln und zum anderen Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. In dem Fall kann eine Einzelabrechnung erfolgen.

Das ist neu seit 2014:

Anbauten am Haus sind nun absetzbar

Der Anbau eines Wintergartens oder Ausbau des Dachbodens wurde bisher nicht steuerlich begünstigt. Im April 2014 hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben klargestellt, dass ab sofort auch Ausgaben für Arbeiten im Haushalt, die zur Erweiterung der Wohn- oder Nutzfläche führen, steuerbegünstigt sind. Davon profitieren vor allem Hauseigentümer.

Auch Kosten außerhalb des eigenen Grundstücks sind jetzt begünstigt

In den letzten Jahren gab es in entsprechenden Verfahren oft Streit um die Frage, ob Handwerkerleistungen für Arbeiten außerhalb des Hauses, der Wohnung oder des eigenen Grundstücks (beispielsweise für Hausanschlüsse an das öffentliche Versorgungsnetz) steuerlich absetzbar sind, oder nicht.

Der Bundesfinanzhof hat mit einem neuen Urteil (Az. VI R 56/12) entschieden, dass die kompletten Arbeitskosten nach § 35 a EStG bis zur Höchstgrenze begünstigt sind und nicht nur der Anteil der Arbeitskosten, der auf das eigene Grundstück entfällt.

Die jährliche Höchstgrenze für absetzbare Handwerkerleistungen liegt aktuell bei 6.000 Euro. Davon können 20%, bis

maximal 1.200 Euro, direkt von der Steuerlast abgezogen werden (Stand 2016).

Zusätzlich gibt es noch die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen, deren jährliche Höchstgrenze aktuell bei 20.000 Euro liegt.

Dafür können 20 % des Arbeitslohnes, maximal 4.000 Euro, direkt von der Steuerschuld abgezogen werden (Stand 2016).

Auch hier zählen seit 2014 Arbeiten außerhalb des Privatgrundstücks dazu, beispielsweise das Schneeräumen oder die Straßenreinigung vor dem Haus. Das hat der Bundesfinanzhof mit dem Urteil (Az. VI R 55/12) festgelegt.

Die Richter waren der Ansicht, dass eine Dienstleistung ‚in einem Haushalt‘ stattfindet, sofern sie ‚im räumlichen Bereich des vorhandenen Haushalts‘ geleistet wird und ‚ein räumlich-funktionaler Zusammenhang‘ besteht.

Dabei werden die Grundstücksgrenzen nicht mehr als Grenzen des Haushalts angesehen.

Laut einem überarbeiteten Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 09.11.2016 sind zukünftig auch Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt, sofern diese zu Hause versorgt und betreut werden.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG kann auch für ein mit der Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, welches im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ innerhalb einer Wohnung Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, in Anspruch genommen werden.

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen zählen zukünftig auch beispielsweise Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen, Kontrollmaßnahmen des TÜVs bei Fahrstühlen oder die Kontrolle von Blitzschutzanlagen.

Das Anwendungsschreiben vom 09.11.2016 finden Sie auf der Webseite des Bundesfinanzministeriums:
<http://www.bundesfinanzministerium.de>

Hinweis:

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und hausnahe Dienstleistungen kann noch für die Jahre, für die noch kein bestandskräftiger Steuerbescheid vorliegt, in der Steuererklärung beantragt werden.

Wer derzeit noch Steuerbescheide von früheren Jahren erwartet, kann innerhalb eines Monats Einspruch einlegen und seine Ausgaben dafür noch nachreichen.

Online Haushaltshilfe-Portal der Minijob-Zentrale

Menschen, die Unterstützung für alltägliche Arbeiten im Haushalt, im Garten oder für die Betreuung von Kindern, Senioren oder auch Haustieren suchen oder anbieten, können seit 2014 die kostenlose Haushaltsjob-Börse der Minijob-Zentrale nutzen.

Diese Stellenbörse umfasst ausschließlich Minijobs in Privathaushalten mit einem monatlichen Entgelt von maximal 450 Euro.

Sie kann nur von Privatpersonen (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) genutzt werden.

Und so funktioniert's:

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich auf der Webseite des Portals kostenlos anmelden und einen kurzen Anzeigentext mit der Info, wann und für welche Tätigkeiten Unterstützung gesucht oder geboten wird, verfassen und veröffentlichen.

Bei Interesse können sich Arbeitgeber und Minijobber gegenseitig kontaktieren.

Nach erfolgreicher Suche hilft die Haushaltsjob-Börse auch, die Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Die kostenlose Haushaltsjob-Börse ist zu erreichen unter www.haushaltsjob-boerse.de

Arbeitnehmer Sparzulage

Für vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers bekommen Arbeitnehmer vom Staat eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn sie bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Diese betragen:

20.000 Euro zu versteuerndes Einkommen pro Jahr bei Ledigen und 40.000 Euro zu versteuerndes Einkommen pro Jahr bei Verheirateten. Liegt das zu versteuernde Einkommen darüber, gibt es keine Arbeitnehmer Sparzulage.

Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers sind bis zu 870 Euro mit Sparzulage begünstigt.

Beispiel: Fürs Bausparen können Sie jährlich 470 Euro mit 9% Sparzulage anlegen und fürs Beteiligungssparen nochmal zusätzlich 400 Euro mit 20% Sparzulage.

Der Antrag auf Arbeitnehmersparzulage wurde bislang vom Sparer mit der Anlage VL beim Finanzamt eingereicht.

Zukünftig wird die Anlage VL durch eine elektronische Vermögensbildungsbescheinigung ersetzt. Diese wird von dem entsprechenden Institut erstellt.

Der Arbeitnehmer muss lediglich seine steuerliche Identifikationsnummer angeben und dem Institut, bei dem er seine vermögenswirksamen Leistungen angelegt hat, seine Einwilligung zur Übermittlung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung an das Finanzamt geben.

Das Verfahren der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung soll laut Bundesfinanzministerium erstmals angewendet werden für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2016 angelegt werden.

Wohnungsbauprämie

Die Einkommensgrenze für die Wohnungsbauprämie beträgt 2016 bei Ledigen 25.600 Euro und bei Verheirateten 51.200 Euro.

Maßgebend ist jeweils das so genannte ‚zu versteuernde Einkommen‘.

Wer unterhalb dieser Grenzen liegt, erhält als Lediger auf Einzahlungen bis zu 512 Euro pro Jahr auf seinen Bausparvertrag 8,8% Wohnungsbauprämie.

Verheiratete dürfen bis zu 1.024 Euro im Jahr einzahlen.

Höhere Pauschalen für Umzüge

Zum 01.02.2017 erhöhen sich die Steuerpauschalen bei berufsbedingten Umzügen wie folgt:

- für Verheiratete auf 1.528 Euro,
- für Ledige auf 764 Euro und
- für jede weitere Person, die mit umzieht, auf 337 Euro.

Daneben steigt auch der Höchstbetrag für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind ab 01.02.2017 auf 1.926 Euro (bei Beendigung des Umzugs).

Rückgabe von Elektrogeräten

Elektronikmarktketten und andere größere Fachhändler sind durch gesetzliche Neuregelungen seit 24. Juli 2016 verpflichtet, von Verbrauchern ausrangierte Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos und ohne Kassenbon zurückzunehmen.

Damit soll die Entsorgung vereinfacht werden. Kleinere Geräte müssen in jedem Fall zurück genommen werden, größere Geräte wie Kühlschränke oder Fernseher nur beim Kauf eines neuen Gerätes.

Auch Online-Händler müssen diese gesetzlichen Neuregelungen umsetzen und entsprechende Möglichkeiten anbieten.

Spenden steuerlich absetzen

Gemeinnützige Vereine, die Spenden erhalten, dürfen seit 2014 dem Spender dafür „Zuwendungsbestätigungen“

nur noch nach dem neuen Muster des Bundesfinanzministeriums ausstellen, die kaum individuelle Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Steuerzahler, die seit 2014 ihre Spende als Sonderausgabe in der Steuererklärung absetzen wollen, benötigten vom Empfänger diese Zuwendungsbestätigung, damit das Finanzamt die Sonderausgabe anerkennt.

Ab 2017 ändert sich diese Praxis. Durch das Gesetz zur 'Modernisierung des Besteuerungsverfahrens' müssen Spendennachweise nur noch dann vorgelegt werden, wenn das Finanzamt direkt danach fragt. Das kann bis zum Ablauf eines Jahres ab Bekanntgabe des Steuerbescheids sein.

Alternativ ist es zukünftig auch möglich, dass der Spender den Spendenempfänger bevollmächtigt, den Spendennachweis elektronisch an das Finanzamt zu übertragen. In dem Fall muss man die Zuwendungsbestätigung nicht mehr selbst aufbewahren.

Für Spenden bis zu 200 Euro ist ein einfacher Bareinzahlungsbeleg oder der Kontoauszug als Buchungsbeleg ausreichend.

Zudem müssen gemeinnützige Einrichtungen (z.B. Vereine) dem Spender eine Erklärung geben, dass es eine Spende ist, die Freistellung von der Körperschaftsteuer bestätigen und die Verwendung der Mittel darlegen.

Höhere Mehrwertsteuer für Silbermünzen

Während Silberbarren bereits dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, müssen Sparer seit 2014 auch beim Kauf von Silbermünzen 19 Prozent Mehrwertsteuer (bisher 7 Prozent) zahlen.

Wehrsold und Taschengeld im Bundesfreiwilligendienst

Das für den Bundesfreiwilligendienst gezahlte Taschengeld sowie der Wehrsold und das Dienstgeld für freiwillig Wehrdienstleistende bleiben auch zukünftig steuerfrei.

Mit dem 'Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz' vom 26.06.2013 wurde allerdings eine teilweise Steuerpflicht für Bezüge im freiwilligen Wehrdienst und im Bundesfreiwilligendienst neu eingeführt.

Wer freiwilligen Wehrdienst leistet, erhält nur noch den Wehrsold steuerfrei. Alle weiteren Bezüge, wie Wehrdienstzuschlag, Weihnachtsgeld, Entlassungsgeld und ähnliches sind seit 2014 steuerpflichtig.

Lediglich diejenigen, die ihren freiwilligen Wehrdienst vor dem 01.01.2014 begonnen haben, erhalten aus Vertrauensschutzgründen wie bisher auch alle Geld- und Sachbezüge für die gesamte Dienstzeit steuerfrei.

Beim Bundesfreiwilligendienst bleibt das Taschengeld steuerfrei. Weitere Bezüge und Sachleistungen, wie unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung unterliegen dem monatlichen Lohnsteuerabzug durch die Einsatzstelle.

Das steuerfreie Taschengeld gilt auch bei den anderen zivilen Freiwilligendiensten, wie beispielsweise dem Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr.

Durch die teilweise Steuerpflicht der Bezüge können nun alle Aufwendungen, die mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehen, als Werbungskosten (mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 1.000 Euro seit 2015) steuerlich abgesetzt werden.

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer

Ehrenamtliches Engagement lohnt sich nicht nur für gemeinnützige Einrichtungen, sondern auch für die ehrenamtlichen Helfer selbst. Das Einkommensteuergesetz sieht dafür zwei unterschiedliche Regelungen vor.

Wer ehrenamtlich als Übungsleiter, Erzieher, Ausbilder im Sportbereich, Künstler, Pfleger von alten, kranken oder behinderten Menschen oder in der freiwilligen Feuerwehr tätig ist, kann eine steuerfreie Aufwandsentschädigung, den so genannten **Übungsleiterfreibetrag** (§ 3 Nr. 26 EStG) erhalten.

Dieser Freibetrag wurde zum 01.01.2013 rückwirkend um 300 Euro auf 2.400 Euro erhöht.

Daneben gibt es noch den **Ehrenamtsfreibetrag** (§ 3 Nr. 26a EStG), der gegenüber dem Übungsleiterfreibetrag nicht auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich begrenzt ist.

Dieser Freibetrag kann von ehrenamtlich tätigen Personen in Anspruch genommen werden, die im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich tätig sind, jedoch keine pädagogisch ausgerichtete oder pflegende Tätigkeit ausüben und dadurch die Voraussetzungen für den Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro/Jahr nicht erfüllen.

Auch der Ehrenamtsfreibetrag wurde rückwirkend zum 01.01.2013 erhöht, um 220 Euro auf 720 Euro/Jahr.

Beide Beträge sind zudem sozialabgabenfrei.

Wohngeld

Mit der Reform des Wohngeldrechts steigt das Wohngeld für Geringverdiener ab 2016 deutlich an, für einen Zwei-Personen-Haushalt durchschnittlich von 112 auf 186 Euro.

Die Bewilligung von Wohngeld hängt von der Höhe des Haushaltseinkommens ab, die Höhe des Wohngeldes richtet sich vor allem nach dem Wohnort.

Durch höhere Einkommensgrenzen erhöht sich ab 2016 auch die Zahl der Anspruchsberechtigten.

Arbeitslosengeld I

allgemeiner Leistungssatz: 60 Prozent des Leistungsentgeltes, wenn kein Kind zu berücksichtigen ist

erhöhter Leistungssatz: 67 Prozent des Leistungsentgeltes, wenn mindestens ein Kind zu berücksichtigen ist

Arbeitslosengeld II ab 01.01.2017

voller Regelbedarf für Alleinstehende: 409 Euro

Regelbedarf für:

volljährige Partner: 368 Euro

Kinder bis 6 Jahre: 237 Euro

Kinder zwischen 7 und 14 Jahren: 291 Euro

Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren: 311 Euro

Nicht erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren: 327 Euro
(die noch bei ihren Eltern wohnen)

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie in der Summe angemessen sind.

Anrechnung von Vermögen

Vermögens-Grundfreibetrag: 150 Euro je vollendetem Lebensjahr (mindestens 3.100 Euro)

Vor dem 01.01.1948 geborene Personen erhalten einen erhöhten Freibetrag von 520 Euro je vollendetem Lebensjahr.
Grundfreibetrag für ein minderjähriges hilfebedürftiges Kind: 3.100 Euro

Zusätzlich hat jeder Hilfebedürftige, der in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, Anspruch auf folgende Freibeträge:

Für notwendige Anschaffungen: pauschal 750 Euro
Für die Private Altersvorsorge: 750 Euro je vollendetem Lebensjahr (bei Antragstellung ab 17.04.2010)

Noch ein Hinweis:

Für alle Bezieher von Hartz IV (Jugendliche ab 15 Jahren eingeschlossen) entfällt ab 2016 die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Somit wird jeder Leistungsbezieher eigenständiges Mitglied einer Krankenversicherung.

Ausnahme: Kinder bis 14 Jahren, die Sozialgeld beziehen, bleiben auch weiterhin in der Familienversicherung ihrer Eltern mitversichert.

Schenkungs Freibeträge

Steuerlicher Freibetrag unter Ehegatten und Partner eingetragener Lebensgemeinschaften: 500.000 Euro

Steuerlicher Freibetrag für Kinder: 400.000 Euro

Steuerlicher Freibetrag für Enkel: 200.000 Euro

Diese Freibeträge können alle 10 Jahre neu genutzt werden.

Erbschafts Freibeträge

Steuerliche Freibeträge Steuerklasse I

für Ehegatten und Lebenspartner: 500.000 Euro

für Kinder, Stiefkinder und Enkel (Eltern verstorben):
400.000 Euro

für Enkel, deren Eltern noch leben: 200.000 Euro

für Eltern und Großeltern: 100.000 Euro bei Erbschaft

Steuerliche Freibeträge Steuerklasse II

für Eltern und Großeltern: 20.000 Euro bei Schenkung (von Kindern an die Eltern)

für Geschwister, Nichten/Neffen, geschiedene Ehepartner, Stiefeltern, Schwiegereltern/-kinder: 20.000 Euro

Steuerliche Freibeträge Steuerklasse III

für entfernte Verwandte, Freunde und Bekannte: 20.000 Euro.

Selbstgenutztes Wohneigentum kann steuerfrei an den Ehepartner /eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner vererbt werden.

Schon gesehen?

Autosuggestionen für Ihren persönlichen Reichtum

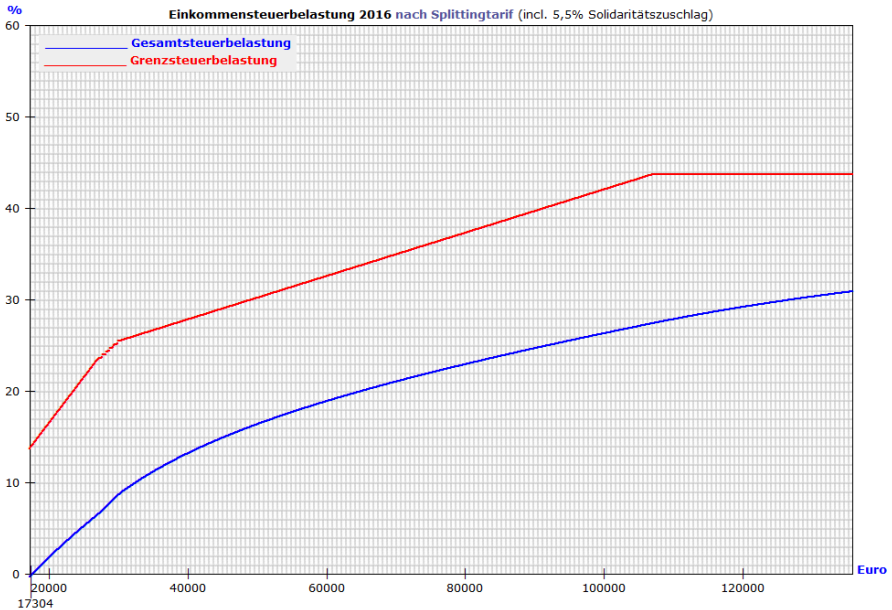
In diesem Buch finden Sie 68 Autosuggestionsformeln auf Kärtchen zum Ausschneiden (Format ca. 11 x 7 cm).

Sie finden Autosuggestionen, um Ihr Reichtumsbewusstsein anzuheben, zu Ruhe zu kommen, eine harmonische Partnerschaft zu führen und ein rundum glückliches Leben genießen zu können.

<http://www.mein-finanzbrief.de/produkte/autosuggestionen-buch.htm>

Aktueller Steuertarif

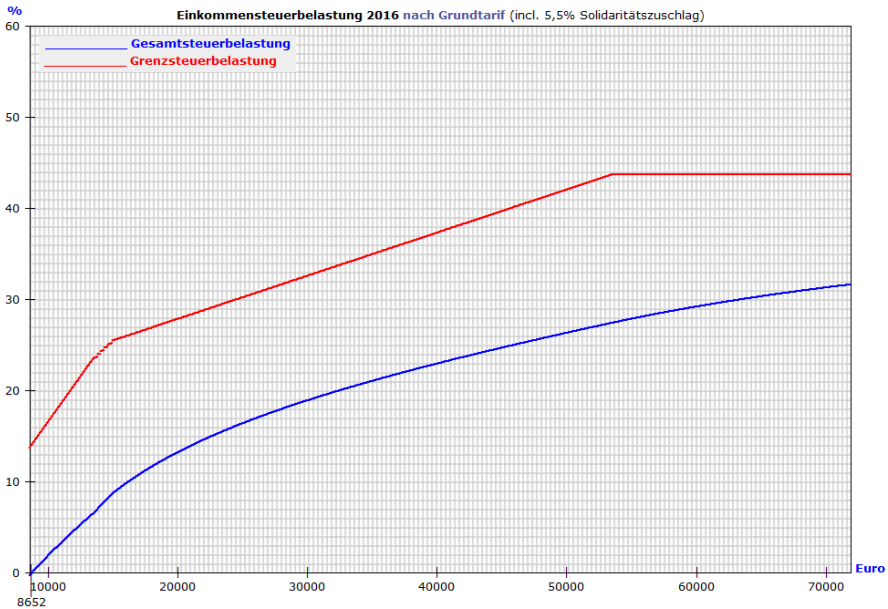
Immer wieder mal einen Blick wert ist auch die Grafik der Einkommensteuer. Hier für Verheiratete:



Deutlich zu sehen: Mit steigendem Einkommen zahlt man auch prozentual mehr Steuern.

Die einen nennen das gerecht (die gut verdienenden sollen ruhig mehr bezahlen) – für andere ist es die Bestrafung von Leistung...

Und hier für Ledige:



Sicher ist: egal wie viel Steuern wir alle zusammen bezahlen, der deutsche Staat muss lernen, mit seinen Steuereinnahmen auszukommen. Nur so ist nachhaltiges Wirtschaften dauerhaft möglich!

Tipp:

Unter <https://www.bmf-steuerrechner.de/ekst/> können Sie Ihre persönliche Einkommensteuer ermitteln.

Ihre persönlichen Finanzen

Ich möchte Ihnen hier noch einige Tipps geben, damit Sie einfach gut mit Ihrem Geld auskommen. Das ist nämlich viel einfacher, als allgemein angenommen wird, wenn, ja wenn man es sich nicht selbst unnötig schwer macht.

Aber immer der Reihe nach. Im Grunde sind lediglich drei Schritte nötig. Wir nennen sie die ‚3 Schritte der Finanzplan-Idee‘. Wenn Sie diese 3 Schritte nacheinander gehen, werden Sie viel schneller bauen können, als Sie vielleicht denken. Vor allem wird es kein finanzielles Abenteuer, sondern die Umsetzung eines gut durchdachten Plans werden.

Wie genau funktioniert nun die Finanzplan-Idee? Was sind die einzelnen Schritte?

Schritt 1: Die Finanzplan Software und Kurse

Man besorgt sich zunächst den Finanzplan in Excel (als Download oder auf CD). Die Software ist ShareWare, jede(r) kann also zunächst unverbindlich ausprobieren, ob er/sie damit zurechtkommt, ob es ihm/ihr einleuchtend erscheint und so weiter.

Wenn einem die Software zusagt, bestellt man sich den Lizenzcode für die gewünschte und passende Version. Den Finanzplan gibt es in zwei Ausführungen:

Als PlusEdition (für alle nicht Selbstständigen)
Als ProEdition (für Selbstständige in Deutschland)

Jetzt legt man seinen Finanzplan an. Das bedeutet, dass man ihn mit seinen eigenen Daten füttert. Um die Software schnell zu verstehen und die Anwendung sofort in der Praxis umsetzen zu können, gibt es drei Möglichkeiten:

Man erarbeitet sich alles selbst
Man holt sich den Finanzplan E-Learningkurs
Man besucht einen Online Workshop bei uns

Allein durch das Anlegen des Finanzplans und das damit verbundene Eintragen der einzelnen Ausgaben ergibt sich sehr oft bereits ein ‚Aha-Effekt‘.

Vielen wird erst jetzt klar, wohin das ganze Geld fließt, und warum man (oftmals) eigentlich so viel Geld pro Monat benötigt.

In dem E-Learningkurs und dem Online Workshop geht es dann auch darum, dass jeder seine eigenen Geldziele festlegt:

- Was will ich mit Geld überhaupt erreichen?
- Was bedeutet Geld für mich?
- Was soll Geld für mich tun?
- Was mir Geld alles ermöglicht.
- Was kann ich auch ohne Geld genießen?

Und wir suchen mit Ihnen gemeinsam eine Einstellung zum Thema Geld, die ihm einen gesunden Platz in Ihrem Leben gibt.

Hier finden Sie die passenden Internetlinks:

Den Download der kostenfreien ShareWare finden Sie hier:
<http://www.mein-finanzbrief.de/finanzplan.exe>

Beim Anlegen Ihres Finanzplans haben Sie 3 Möglichkeiten:

Entweder erkunden Sie die Software alleine oder Sie nutzen den E-Learningkurs, der die Software mit vielen Filmen, die Sie am PC ansehen können, genau erläutert.

Wir wollen es Ihnen angenehm machen. Für alle Neueinsteiger in die Finanzplan-Idee gilt jetzt: Planen Sie statt mit betriebswirtschaftlichen Auswertungen – die nur die Vergangenheit zeigen – mit dem Finanzplan Ihre Zukunft!

Denn: "Wer sich um sein Geld kümmert, hat auch welches!"

Die absolut angenehmste und gleichzeitig effektivste Art, sich seinen eigenen Finanzplan anzulegen, ist aber nach wie vor in einem persönlich von uns betreuten Online Workshop.

Hier haben Sie uns für die gesamte Dauer des Workshops an Ihrer Seite. Wir helfen Ihnen jederzeit bei allen Fragen und Problemen weiter und führen Sie ohne Umwege auf dem direkten Weg durch Ihren Finanzplan.

Die Finanzplan Workshops gibt es ab sofort als 1:1 Workshops. Das bedeutet: Sie können Ihren gewünschten Starttermin individuell festlegen, aber lesen Sie selbst:

<http://www.workshopweb.de/>

Noch eine Anmerkung für alle Selbstständigen:

Die ProEdition ist fast schon ein „Segen“. Die ProEdition ist das absolute Highlight des FinanzplanTeams und wurde für Selbstständige entwickelt. Wir vom FinanzplanTeam verwenden für unsere Finanzen alle die ProEdition.

Mit der ProEdition können Sie mit 3 Mausklicks ermitteln, wie viel Sie für Ihre Einkommen- und Gewerbesteuer auf die Seite legen müssen, wenn es geschäftlich so weiterläuft wie bisher. Alle Kosten werden (mit den notwendigen Steuerrücklagen zusammen) Ihren Einnahmen gegenübergestellt und der Ihnen verbleibende Netto-Freiraum wird ermittelt.

Durch diese einzigartige Hochrechnung haben Sie zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Jahres den Überblick über das gesamte Jahr. Durch die ProEdition sind Sie so insbesondere vor ‚Überraschungen‘ Ihres Finanzamtes sicher.

Den größten Vorteil, den man durch die Anwendung der ProEdition hat, sind die verschiedenen Möglichkeiten der 'Was wäre wenn - Analyse'. Dabei speichern Sie Ihre ProEdition einfach unter einem anderen Dateinamen ab und testen, wie sich Ihr Gewinn oder Ihre Situation verändern würde, wenn Sie dies oder jenes tun oder lassen würden.

Wir nennen diese Planspiele 'Cappuccino Zeit'. Das ist das Beste, was Sie als Selbstständiger für sich und Ihre Finanzen tun können. Da trifft der Satz "Oft ist es sinnvoller über sein Geld nachzudenken, als nur dafür zu arbeiten" wirklich voll zu.

Planen Sie ab jetzt statt mit betriebswirtschaftlichen Auswertungen – die nur die Vergangenheit zeigen – Ihre Zukunft! Sie werden merken: Je transparenter und ehrlicher Sie planen, desto besser und motivierter werden Sie sein.

Zusammenfassung des 1. Schrittes:

Folgende Vorteile ergeben sich für Sie durch den Einsatz des Finanzplans:

- Sie sind beim Thema Finanzen ab sofort viel sicherer.
- Sie gewinnen mehr Ruhe für sich und Ihre Zukunft.
- Sie fühlen sich einfach besser im Umgang mit Ihrem Geld.
- Selbstständige und Freiberufler machen mehr Gewinn.
- Ihre finanzielle Situation ist überschau- und vorhersehbar.
- Sie treffen bessere Finanzentscheidungen für sich.
- Das Thema Geld bereitet Ihnen kein Bauchweh mehr.

Schritt 2: Der GeldSparKurs

Wenn der Finanzplan angelegt ist, geht es mit dem 2. Schritt weiter. Hier kommt der GeldSparKurs ins Spiel, der seit November 2007 bei uns erhältlich ist.

In mehr als 25 Jahren habe ich über 1.000 Beratungen zum Thema Geld und Finanzen geführt. Dabei ist mir immer wieder aufgefallen, dass wohlhabende Menschen bestimmte Dinge bei ihrem Umgang mit Geld einfach richtiger machen als Menschen, die (noch) nicht so gut mit ihrem Geld auskommen.

Und, um das gleich vorweg zu sagen, das hat überhaupt nichts damit zu tun, dass wohlhabende Menschen klüger sind. Ihnen stehen oftmals lediglich bessere Informationen zur Verfügung und sie können sich natürlich sehr häufig auch die besseren Berater leisten.

Im GeldSparKurs finden Sie die Verhaltens- und Vorgehensweisen, die nachweislich dazu führen, dass man im täglichen Leben weniger Geld benötigt und somit mehr für sich selbst auf die Seite legen kann.

Damit steht dieses Wissen nun erstmals allen zur Verfügung, die sich dafür interessieren, wie man leichter lebt - mit weniger Kosten.

Was aber machen nun diejenigen anders, die ständig über genügend Mittel verfügen?

Wohlhabende Menschen denken zum Beispiel anders in Bezug auf ihr Geld. Sie verhalten sich anders, sie gehen sorgfältiger mit ihren Mitteln um und denken - bereits im Vorfeld - viel mehr über ihre Einnahmen und Ausgaben nach.

Wohlhabende treffen die besseren Anlageentscheidungen und bringen sich dadurch in eine sehr komfortable Situation.

Sie vermeiden es, Banken, Bausparkassen, Versicherungen und Investmentgesellschaften hohe Gebühren 'in den Rachen zu werfen'. Genau so, wie sie es vermeiden, Geld für Dinge auszugeben, die sie nicht wirklich brauchen.

Im GeldSparKurs finden Sie die Essenz dessen, was wohlhabende Menschen richtig machen. Sie erhalten dieses Wissen in gebündelter Form. Leicht verständlich formuliert, so dass man es auch als 'Nicht-Experte' verstehen und für sich einsetzen kann.

Sie finden heraus, was wohlhabende Menschen anders machen und profitieren davon, indem Sie sich selbst ebenfalls diese gewinnbringenden Verhaltensweisen zu eigen machen können.

Auf den Punkt gebracht:

Der GeldSparKurs hebt Sie auf einen höheren, finanziellen Level. Die Zeiten, in denen Sie Ihre finanziellen Mittel ungünstig eingesetzt haben, werden der Vergangenheit angehören.

Mit dem GeldSparKurs lebt man leichter, weil man weniger monatliche Fixkosten hat.

Sie können auf teure Berater, Zeitschriften und Bücher zum Thema 'Geld sparen' verzichten, dieser Selbstlernkurs führt Sie Schritt für Schritt zum Ziel.

Sie erhalten die 60 besten und vor allem einfach umsetzbaren EinSparIdeen. Diese sind bereits komplett für Ihre Be-

dürfnisse vorbereitet. Sie vergrößern Ihren finanziellen Freiraum sofort und das ab dem ersten Schritt.

Finanzielle Zusammenhänge werden leicht verständlich dargestellt. Sie werden sehen, wie einfach es Ihnen plötzlich fällt, selbst die richtigen finanziellen Entscheidungen zu wählen.

Bitte einmal ‚Hand aufs Herz‘:

Arbeiten Sie auch zu viel und kümmern Sie sich deshalb zu wenig wirklich richtig und ausreichend um Ihr Geld?

Woche für Woche arbeiten Sie 40 Stunden (oder mehr) für Geld und berücksichtigen dabei die Ausgabenseite nicht ausreichend. Macht das wirklich Sinn? Schnell gerät man nämlich in Gefahr, nur noch im Hamsterrad zu laufen.

An vielen verschiedenen Stellen gibt man unnötig viel Geld aus, weil man sich keine Zeit nimmt, seinen Geldfluss zu überwachen.

Dadurch steigen natürlich die monatlich anfallenden Kosten immer weiter und man muss immer noch mehr arbeiten, um seine laufenden Ausgaben decken zu können.

So wird die eigene Freizeit und die Zeit für soziale Kontakte zunehmend geringer. Wichtige Menschen kommen zu kurz und das empfindet man natürlich als unbefriedigend.

Also belohnt man sich (und vielleicht auch seine Lieben) für all die Mühen und den Verzicht auf das, was einem wirklich gut tun würde, mit weiteren Anschaffungen. Man schafft sich sozusagen eine Ersatzbefriedigung. Das jedoch führt zu immer noch mehr Kosten.

Spätestens wenn Sie an diesem Punkt angekommen sind, werden Sie zum Hamster im selbst geschaffenen Hamsterrad, von dem die meisten Menschen sagen: "Das ist halt so."

Aber wie dem Hamsterrad entkommen, geht das überhaupt?

Ja, das geht, und es ist sogar wesentlich leichter, als viele Menschen denken.

Den Schlüssel dazu bekommen Sie mit dem GeldSparKurs.

Dieser Selbstlernkurs wurde von unserem Team innerhalb von 8 Monaten Entwicklungszeit sorgfältig auf die Bedürfnisse unserer Anwender zugeschnitten.

Übrigens: Der GeldSparKurs ist unabhängig von Ihrem Betriebssystem nutzbar. Sie benötigen lediglich einen Internetzugang.

Und so funktioniert es:

Wir geben Ihnen ein 60-Tages-Programm in Form des GeldSparKurses an die Hand. Sie können die einzelnen Kapitel nacheinander (also in Ihrem eigenen Rhythmus) durchgehen.

Dafür haben Sie sogar ein ganzes Jahr Zeit!

Wo immer es etwas zu berechnen gibt, bieten wir Ihnen im GeldSparKurs für diese Ermittlungen bereits fertige Lösungen, Checklisten und Tools an.

So erkennen Sie auf einen Blick, wo unnötig Geld ausgegeben wird und wie die Alternativen dazu aussehen. Dann nutzen Sie einfach unsere fertigen Musterbriefe und Ideen.

Sie müssen sich selbst keine Lösungen ausdenken, wir haben alles für Sie vorbereitet.

Sie erhalten zu allen Kapiteln im GeldSparKurs konkrete Ideen und Tipps, die Sie sofort umsetzen können. Hier sind die besten EinSparIdeen zusammengetragen worden.

Und alles ist fertig ausgearbeitet: Musterbriefe, Internetadressen und PDF-Dateien führen Sie Schritt für Schritt durch die einzelnen Kapitel der Einspar- und Verbesserungsideen.

Weil das einmalige Durchgehen Ihrer monatlichen Kosten zwar gut ist, aber auf Dauer zu wenig bringt (das ist wie beim Zähneputzen -> es muss immer wieder gemacht werden), gibt es einmal pro Jahr ein Update des GeldSparKurses.

Denken Sie auch daran, dass sich Gesetze, Vorschriften, Preise und Konditionen von Jahr zu Jahr ändern. Wir arbeiten diese Änderungen für Sie in das Update ein – Sie müssen sich um nichts kümmern!

Der GeldSparKurs hält Sie also immer auf dem Laufenden. Ersparen Sie sich viele teure Abos für Finanzzeitschriften und Software. Profitieren Sie jetzt einfach von unseren Recherchen, die Sie gebündelt im jeweiligen Update des GeldSparKurses erhalten.

Deshalb lesen wir vom FinanzplanTeam Dutzende von Verbraucherzeitschriften und durchforsten das Internet Hunderte von Stunden pro Jahr nach Ideen für Sie. Das Beste davon landet automatisch in der jeweils aktuellen Ausgabe des GeldSparKurses.

Sie erzielen einen Einspareffekt von oftmals mehreren tausend Euro pro Jahr - bis zu 5.000 Euro pro Jahr sind voll-

kommen normal. Sie entlasten Ihre Haushaltskasse und senken Ihre monatlichen fixen Kosten entscheidend.

Um die gleichen Vorteile durch einen Berater in Finanzfragen oder einen Sparberater zu erhalten, so wie Sie es vielleicht aus einigen TV-Sendungen kennen, müssten Sie jedes Jahr viele Hundert Euro ausgeben.

Der Tagessatz eines guten (unabhängigen und neutralen) Beraters liegt bei ca. 1.000 bis 1.800 Euro und das Jahr für Jahr. Da ist der GeldSparKurs eine echte und wahrlich günstigere Alternative.

Das sind die Vorteile im Überblick:

Leben Sie leichter und mit weniger monatlichen Kosten, denn dann haben Sie mehr vom Leben.

Der GeldSparKurs holt Sie aus dem Hamsterrad, des „immer-noch-mehr-verdienen-müssens“ heraus und lotst Sie durch die zur Zeit 60 besten Sparideen und Tipps des FinanzplanTeams.

So stoppen Sie den Kreislauf von -> immer mehr ausgeben -> dadurch immer mehr verdienen müssen -> und deshalb immer weniger vom eigenen Leben haben.

Der GeldSparKurs wird auch Ihre Lebensqualität deutlich steigern und Ihnen (wieder) ein 'ruhiges Herz' verschaffen.

Denn: Wer seinen monatlichen Fixkosten nicht hinterherrennen muss, lebt angenehmer und hat mehr Zeit für die wirklich wichtigen und schönen Dinge im Leben.

Oft erlebt man es so, als wenn man sich mit den Ideen und Tipps des GeldSparKurses seinen Seelenfrieden wieder zu-

rückholt und damit beginnt, (wieder) so zu leben, wie man es selbst wirklich gerne möchte.

Alle Infos zum GeldSparKurs finden Sie auf folgender Webseite: <http://www.mein-finanzbrief.de/geldsparkurs>

Je mehr Sie selbst über Geld wissen, desto weniger müssen Sie anderen glauben!

Auf der Workshop Plattform des FinanzplanTeams geht es um Finanzbildung mit Online-Workshops.

Ein Online Workshop ist die moderne Form der Weiterbildung. Internetseminare sind günstig und richten sich nach Ihren zeitlichen Möglichkeiten.

Sie sind frei in Ihrer Zeiteinteilung und lernen dort, wo es Ihnen am angenehmsten ist.

Sie benötigen lediglich einen Zugang zum Internet, damit Sie sich in Ihren Klassenraum einloggen können.

Hier finden Sie alle Infos dazu:

<http://www.workshopweb.de/>

Der Schritt 3: Das FinanzplanTraining

Der 3. und letzte Schritt besteht in der Möglichkeit, Premi-
umkunde beim FinanzplanTeam zu werden. Dadurch haben
Sie immer jemanden, den Sie fragen können, wenn Sie eine
finanzielle Entscheidung für sich zu treffen haben.

Was ist der Sinn des FinanzplanTrainings?

Nun, wie schnell man seine finanziellen Ziele erreicht, hängt
nicht alleine von den eigenen Fähigkeiten ab, sondern vor
allem davon, wie gut die Ansprechpartner und Trainer sind,
die einem zur Verfügung stehen.

Mit einem guten FinanzplanTrainer an Ihrer Seite haben Sie
es leichter. Sie vermeiden unnötige Irrwege und können
Ihre Kraft wesentlich schneller in die wirklich sinnvollen
Schritte zur Zielerreichung investieren. Die Folge davon?
Natürlich entfalten Sie Ihr eigenes Potenzial schneller.

FinanzplanTraining ist ehrlich, denn wir werden ausschließ-
lich von Ihnen bezahlt. Das bedeutet, wir sind auch nur
Ihnen alleine verpflichtet.

FinanzplanTraining ist neutral, denn wir arbeiten vollkom-
men selbstständig und sind keiner Bank, Bausparkasse,
Versicherung, Investmentgesellschaft oder Vertriebsorgani-
sation angeschlossen.

FinanzplanTraining ist objektiv, denn wir vermitteln keiner-
lei Finanzprodukte. Wir beschränken uns auf die allgemeine
Beschreibung der Vor- und Nachteile von Produkten und
müssen keine Empfehlung für ein bestimmtes Produkt aus-
sprechen.

FinanzplanTraining ist einfach zu verstehen, denn bei uns
gibt es kein Fachchinesisch oder Begriffe, die sowieso kei-

ner versteht. Wir wollen Ihnen nicht mit Fachbegriffen imponieren, sondern wir erläutern es Ihnen so, dass Sie es verstehen.

Durch das FinanzplanTraining werden Sie selbst in die Lage versetzt, die für Sie richtigen, finanziellen Entscheidungen treffen zu können. Der Trainer gibt keine Lösungen vor, sondern nimmt eher die Funktion des 'Augenöffners' oder 'Anstoßgebers' ein.

Das ist ein großer Vorteil für alle Menschen, die nicht einfach blind irgendeinem Rat folgen möchten, sondern die gerne eigenverantwortliche Entscheidungen treffen und sich darüber bewusst sein möchten, warum welche Entscheidungen im Finanzbereich gewinnbringend oder unvorteilhaft sind.

Auf den Punkt gebracht:

Das FinanzplanTraining macht Sie freier und unabhängiger von den Meinungen anderer, weil sich Ihr eigenes Wissen und Können enorm vergrößert.

Durch die Möglichkeiten, die Ihnen als Premiumkunde des FinanzplanTeams zur Verfügung stehen, holen Sie sich einen sehr erfahrenen Ratgeber und Trainer in Ihr Boot.

Wir möchten jedenfalls alles tun, damit Sie in Zukunft sagen können:

Es hat sich gelohnt und ich habe meine Ziele besser, schneller und leichter erreicht, als jemals zuvor. Wir freuen uns auf Sie!

Hier noch die Webadresse:

<http://www.mein-finanzbrief.de/premium>

Weil kleine Geschenke die Freundschaft erhalten:

Zum Abschluss möchte ich Ihnen noch gerne ein Geschenk machen:

Eine kostenfreie Software, die wir für uns selbst und unsere Kunden entwickelt haben.

Sie ‚hört‘ auf den Namen ‚Tante Erna Rechner‘ und ist Teil der Software ‚StartCenter in Finanzfragen‘. Diese Software wird Ihnen wertvolle Dienste leisten.

Aber lassen wir doch Tante Erna einmal kurz selbst zu Wort kommen:



"Hallo, ich bin Tante Erna, das virtuelle Mitglied des FinanzplanTeams.

Ich bin dazu da, um Ihnen bei allen Finanzberechnungen weiter zu helfen.

Meine Programmierer haben mir schon über 30 verschiedene Berechnungen zu ganz alltäglichen Finanzfragen beigebracht.

Ich helfe Ihnen dabei, Ihre Finanzverträge zu berechnen, damit Sie mehr aus Ihren Sparanlagen herausholen können, oder auch weniger Kosten für Hypotheken und Darlehen haben.

Ich habe in meinem Leben schon einige Erfahrungen mit Banken, Bausparkassen, Versicherungen und Investmentgesellschaften gemacht.

Nicht alle Erfahrungen waren positiv. Wirklich gute Berater waren schwer zu finden. Die meisten wollten mir nur ihre eigenen Produkte verkaufen. Oft stelle ich erst nach dem Abschluss heraus, was im Kleingedruckten stand und ich hatte das Nachsehen.

Deshalb beschloss ich irgendwann einmal, lieber selbst nachzurechnen und mich nicht mehr einfach blind auf die Aussagen der Finanzinstitute zu verlassen".

Folgende Berechnungen bietet Tante Erna bereits an:

Einmalanlagen: Endkapital ermitteln, Anfangskapital ermitteln, Zinssatz ermitteln, Laufzeit ermitteln

Monatliche Sparverträge: Endkapital ermitteln, Anfangskapital ermitteln, Zinssatz ermitteln, Laufzeit ermitteln

Verrentung von Kapital: Verrentung oder Einmalzahlung, Ewige Rente ermitteln

Kredite, Darlehen, Hypotheken: Jährliche Zins- und Tilgungsrate ermitteln, Gesamtbelastung eines Darlehens ermitteln, Laufzeit eines Darlehens ermitteln, Restschuld eines Darlehens nach Jahren, Höhe des tatsächlichen Zinssatzes bei Darlehen, Höhe des tatsächlichen Zinssatzes bei Kleinkrediten

Wertpapiere berechnen: Wertpapierrendite berechnen, Bundesschatzbrief B Rendite ermitteln, Investmentfonds / ETFs Einmalanlage, Investmentfonds / ETFs monatlicher Sparvertrag

Lebensversicherungen: Rendite meiner bestehenden Lebensversicherung ? Die Rendite einer neuen Lebensversi-

cherung ? Kapital- bzw. Rentenversicherung / Risikoversicherung und ETFs

Bausparverträge: Bausparvertrag in der Ansparphase, Bausparvertrag in der Darlehensphase

Finanzberechnungen im Alltag: Kombinierte Einmalanlage und Sparplan, Aus Guthaben und Sparvertrag ein Vermögen ermitteln, Wie viel ist mein Geld in x Jahren noch wert? Kaufkraftziel ermitteln, Kapitalentwicklung mit Zins und Inflation (Realzins), Welchem Jahreszins entspricht der Skontoabzug? Zinseszinstabelle zum Ausdrucken

Meine Altersversorgung: Notwendiges Kapital ermitteln, Notwendigen Sparbetrag ermitteln, Rente mit Kapitalverzehr - Rente gesucht, Rente mit Kapitalverzehr - Kapital gesucht

Es kommen laufend neue Berechnungen dazu. Sie können Tante Erna jederzeit schreiben, wenn Sie noch gerne eine weitere Berechnung hätten.

Hier finden Sie die Webseite zum StartCenter für Finanzfragen: <http://www.mein-finanzbrief.de/stafi/>

Platz für Ihre Notizen

Platz für Ihre Notizen